Der Verbleib

des Vermögens eines aufgelösten rechtsfähigen Vereins

nach dem

Bürgerlichen Gesetzbuche.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Juristenfakultät der Landesuniversität Rostock,

vorgelegt von

Friedrich Pecht,

Referendar in Güstrow.

Güstrow,

Druck der Ratsbuchdruckerei.

1904.

Der Verbleib

des Vermögens eines aufgelösten rechtsfähigen Vereins

nach dem

Bürgerlichen Gesetzbuche.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Juristenfakultät der Landesuniversität Rostock,

vorgelegt von

Friedrich Pecht,

Referendar in Güstrow.

Güstrow,

Druck der Ratsbuchdruckerei.

1904.

Seinem lieben Vater

gewidmet

vom

Verfasser.

Literatur-Verzeichnis.

v. Bose: Vereinsrecht. Leipzig 1901.

Brinz: Lehrbuch der Pandekten, Bd. III (2. Auflage). Erlangen 1888.

Cohen: Die Rechtsfähigkeit ausländischer juristischer Personen im Inlande nach dem heutigen Stande der Gesetzgebung. (Inaug.-Diss.) Erlangen 1904.

Cosack: Bürgerliches Recht. Bd. 1. (3. Aufl.) Jena 1900.

Dernburg: Das Bürgerliche Recht des Deutschen Reiches und Preussens. Bd. 1. Halle a./S. 1902.

Eck: Vorträge: Allgemeiner Teil. (2. Auflage.)

Endemann: Bürgerliches Gesetzbuch. (6. Auflage.) Berlin 1899.

Enneccerus u. Lehmann: Das Bürgerliche Recht. Bd. 1. (2. Auflage.) Marburg 1901.

Fischer und Henle: Bürgerliches Gesetzbuch. (3. Auflage.) München 1899.

Gareis: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuche, Allgemeiner Teil. Berlin 1900.

Gierke: Deutsches Privatrecht. Bd. 1. Leipzig 1895.

Hachenburg: Das Bürgerliche Gesetzbuch. (2. Auflage.) Mannheim 1900.

Hellmann: Kritische Vierteljahrsschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft. Bd. 40, pag. 177 ff. Freiburg i. B., Leipzig, Tübingen 1897.

Hoelder: Der allgemeine Teil des Deutschen Civilgesetzentwurfs in zweiter Lesung. Archiv für civ. Praxis. Bd. 80, pag. 1 ff. Freiburg i. B., Leipzig 1893.

Hoelder: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Bd. 1. München 1900.

Kuhlenbeck: Von den Pandekten zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Erster Teil. Berlin 1897.

Leonhard: Der Allgemeine Teil des Bürgerlichen Gesetzbuches. Berlin 1900.

Matthiass: Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts. Bd. 1. Berlin 1899.

Meisner: Der allgemeine Teil des Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches. Breslau 1898.

Meurer: Die Juristischen Personen nach Deutschem Reichsrecht. Stuttgart 1901.

Mugdan: Die gesammten Materialien zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Bd. 1. Berlin 1899.

Mugdan u. Falkmann: Die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte auf dem Gebiete des Civilrechts. Bd. IV—VII. Leipzig.

Neumann: Handausgabe des Bürgerlichen Gesetzbuches. Bd. I. (2 Auflage.) Berlin 1900.

Planck: Bürgerliches Gesetzbuch. Bd. I. (2. Auflage.) Berlin 1898.

Protokolle der Kommission für die zweite Lesung des Entwurfs des Bürgerlichen Gesetzbuchs von Achilles, Spahn, Gebhardt. Bd. I. Berlin 1897.

Rehbein: Das Bürgerliche Gesetzbuch. Berlin 1899.

Riedel: Das Bürgerliche Gesetzbuch in Vergleichung mit dem Preussischen Recht. (Erstes Buch.) Berlin 1896.

Scherer: Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Gesetzbuches. Erlangen 1897.

Schück: Die Auflösung der Körperschaft nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch. (Inaug.-Diss.) Göttingen 1898.

Seuffert: Kommentar zur Civilprozess-Ordnung. (8. Aufl.) München 1902.

v. Staudinger: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuche. Bd. I. (2. Auflage.) München 1904.

v. Staudinger: Das Vereinsrecht nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche. Erlangen 1897.

Steinbach: Das Schicksal des Vermögens einer untergegangenen juristischen Person nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche. (Inaug.-Diss.) Erlangen 1898.

Strohal: Deutsches Erbrecht. (2. Auflage.) Leipzig 1904.

Szkolny u. Caro: Bürgerliches Gesetzbuch für das Deutsche Reich. Berlin 1898.

Zitelmann: Das Recht des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Allgemeiner Teil. Leipzig 1900.

Disposition.

I. Einleitung.

pagina

Beschränkung des Stoffes auf die Auflösung bezw. Entziehung der Rechtsfähigkeit eines privatrechtlichen rechtsfähigen Vereins 11

II. Hauptteil.

A. Die Anfallsberechtigten. 13

A. Die Bestimmung der Anfallsberechtigten durch Willenserklärung des Vereins 13
1. Durch Satzungsbestimmung 13
a) direkt 14
b) durch ein dazu ermächtigtes Vereinsorgan 14
2. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung 15
a) die öffentliche Stiftung 16
b) die öffentliche Anstalt 16

B. Die Bestimmung des Anfallsberechtigten kraft Rechtssatzes 18
1. Der Anfall an die Vereinsmitglieder 18
2. Der Anfall an den Fiskus 19

B. Die Verwirklichung des Anfalles. 19

A. Der Anfall an den Fiskus 20
1. Die Folgen der entsprechenden Anwendung erbrechtlicher Normen 20
a) die dem Bürgerlichen Gesetzbuche entnommenen Analogien 20
α) der Uebergang des Vermögens 20
β) Anfallsberechtigung 20
a_1) bei Mehrheit der Vereinssitze 20
b_1) wenn der Verein im Auslande seinen Sitz hat 21
γ) Haftung des Fiskus 21
a_1) der Fiskus hat kein Ausschlagungsrecht 21
b_1) der Fiskus haftet nur cum viribus des Vereinsvermögens 22

c_1) die Haftung bei Untunlichkeit des Konkurses oder der „Nachlassverwaltung“ mangels Masse 22
d_1) Fehlen des Inventarzwanges 23
e_1) die Auskunftspflicht des Fiskus 23
δ) die Mitwirkung des Nachlassgerichtes 23
a_1) Feststellung der Anfallsberechtigung des Fiskus 23
b_1) Sicherung des Vereinsvermögens in der Schwebezeit 23
b) die bezüglichen Bestimmungen der Civil-Prozess-Ordnung 24
α) die Unterbrechung des Verfahrens 24
β) Wirkung des gegen den Verein ergangenen rechtskräftigen Urteils 24
γ) der Vorbehalt der beschränkten Haftung ist nicht erforderlich 25
Anm. Der Anfall an den Fiskus auf Grund einer Willenserklärung des Vereins 25
2. Die tunliche Verwendung des Vereinsvermögens in einer den Zwecken des Vereins entsprechenden Weise 27

B. Der Anfall an die anderen durch § 45 B. G.-B. bestimmten Anfallsberechtigten: Liquidationsverfahren 29
1. Die Konstruktion dieses Vermögensanfalles 29
2. Der Liquidationsverein 33
a) die Konstruktion desselben 33
b) seine Machtbefugnisse 35
c) seine Organe 37
α) die Liquidatoren 37
a_1) die Bestellung 37
αα) die Bestellung kraft Willensäusserung des Vereins 37
a_2) die Bestellung durch Satzungsbestimmung des aufgelösten Vereins 37
ααα) direkt 38
βββ) durch dazu ermächtigte Dritte 38
ββ) die Bestellung kraft Gesetzes 38
a_2) der geborene Liquidator 38
b_2) der durch das Gericht bestellte Liquidator 39
b_1) die rechtliche Stellung gegenüber dem Liquidationsverein 40

αα) die Vertretungsmacht 40
a_2) im allgemeinen 40
b_2) Beschränkungen derselben 40
ββ) die rechtliche Stellung nach innen 41
c_1) die Widerruflichkeit der Bestellung 42
αα) im allgemeinen 42
ββ) Beschränkungen derselben 42
d_1) die Beschlussfassung der Liquidatoren .. 42
e_1) die Aufgaben der Liquidatoren 43
αα) im Falle der Zulänglichkeit des Vermögens 43
a_2) die Liquidestellung des Vereinsvermögens 43
ααα) die Beendigung der laufenden Geschäfte 43
a_3) im allgemeinen 43
b_3) Eingehung neuer Geschäfte 44
βββ) die Einziehung der Forderungen 45
γγγ) die Versilberung des übrigen Vermögens 45
Anm. Die Gestattung der Abstandnahme von der Einziehung und Versilberung .. 46
b_2) die Befriedigung der Vereinsgläubiger 46
ααα) Ermittelung der Vereinsgläubiger 47
a_3) durch öffentliche Aufforderung 47
b_3) durch besondere Mitteilung 47
βββ) Surrogate der Befriedigung den Anfallsberechtigten gegenüber 47
a_3) Sicherheitsleistung..... 48
b_3) Hinterlegung 48
γγγ) das Sperrjahr 49
c_2) die Ausantwortung des Ueberschusses an die Anfallsberechtigten 49
ααα) bei Personeneinheit 49
βββ) bei Personenmehrheit..... 50
ββ) im Falle der Ueberschuldung 50
Anm. Die Betätigung des Liquidationsvereins im Konkurse 51

f_1) die Haftung der Liquidatoren gegenüber 51
αα) dem Liquidationsverein 51
ββ) den Vereinsgläubigern 53
β) die Mitgliederversammlung des Liquidationsvereins 54
γ) weitere Organe desselben 55
d) die Beendigung des Liquidationsvereins 55
α) im allgemeinen 55
β) besondere Fälle 55
a_1) nach Ausantwortung findet sich noch Vermögen an 55
b_1) nach Ausantwortung melden sich noch Gläubiger 56

III. Schluss.

Die Vorschriften der §§ 45—53 B. G.-B. können auch in besonderen Fällen des Vereinskonkurses Anwendung finden und sind subsidiär anwendbar auf die Gesellschaft mit beschränkter Haftung 58

Der Verbleib
des Vermögens
eines aufgelösten rechtsfähigen Vereins
nach dem
Bürgerlichen Gesetzbuche.

I. Einleitung.
Beschränkung des Stoffes.

Das Vereinsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches beschäftigt sich, soweit es die Rechtsverhältnisse der rechtsfähigen Vereine regelt, nur mit den privaten Körperschaften. Von diesen scheiden aber auch noch die wegen ihres engen Zusammenhanges mit dem öffentlichen Rechte der Landesgesetzgebung unterliegenden, sowie die durch besondere Reichsgesetze geregelten, zumeist das Handelsrecht berührenden Vereine aus. Das Bürgerliche Gesetzbuch unterscheidet drei Gründe, aus denen ein Verein aufhört, ein rechtsfähiger zu sein. Es geschieht dies 1) wenn er aufgelöst, 2) wenn ihm die Rechtsfähigkeit entzogen wird, sowie 3) wenn er die Rechtsfähigkeit dadurch, dass er in Konkurs gerät, verliert. Was nun das Schicksal des Vermögens eines auf einer dieser drei Arten seiner Rechtsfähigkeit beraubten Vereins anlangt, so scheidet der dritte Fall (dass nämlich der rechtsfähige Verein in Konkurs gerät) aus dem Grunde aus dem Kreise dieser nur das Recht des Bürgerlichen Gesetzbuches umfassenden Be-

trachtung aus, weil in diesem Falle die Konkursordnung normiert, so dass sich dann die Rechtslage auch nicht anders darstellt, als wenn eine Privatperson in Konkurs geraten ist. Anlangend aber die Beendigung des rechtsfähigen Vereins durch Auflösung oder Entziehung der Rechtsfähigkeit, so erübrigt es für diese Betrachtung in Erörterungen über die Gleichheit oder Verschiedenheit beider Endigungsgründe einzutreten. Das Schicksal des Vereinsvermögens bei beiden Beendigungsarten wird nämlich nach den gleichen Bestimmungen, und zwar denen der §§ 45—53 B. G.-B. geregelt. Nicht zutreffend erscheint nämlich — wie auch Eck[1]) annimmt — dem klaren Wortlaut des § 45 B. G.-B. gegenüber die Ansicht Hachenburg's[2]), dass die Entziehung der Rechtsfähigkeit für das Schicksal des Vereinsvermögens nur dann die gleichen Rechtsfolgen habe, wie die Auflösung des Vereins, wenn erstere als Auflösungsgrund von den Vereinsmitgliedern gewollt sei. Im folgenden wird nun demnach von einem aufgelösten Verein in dem Sinne gesprochen, dass darunter sowohl der durch Auflösung als auch durch Entziehung der Rechtskraft beendigte Verein verstanden sein soll.

[1]) Eck, Vorträge pag. 68.

[2]) Hachenburg, B. G.-B. pag. 486. Die von Brinz, Lehrbuch der Pandekten, Bd. III pag. 488 Anm. 1 gemachte Unterscheidung zwischen Vermögen, das da ist durch den Verein und solchem, das da ist für den Verein, ist für diese Abhandlung irrelevant.

II. Hauptteil.

A. Die Anfallsberechtigten.

Anlangend nun den Verbleib des Vermögens, d. h. des Inbegriffs der geldwerten Sachen und Rechte[1]) des Vereins, so hat das Bürgerliche Gesetzbuch im Gegensatz zu der romanistischen Lehre, die das Vermögen einer aufgelösten juristischen Person als bonum vacans behandelte und unter allen Umständen an den Fiskus fallen liess, in § 45 eine eigene Anfallordnung konstruiert.[2]) Die Frage nach dem Anfall des Vermögens unterliegt darnach in erster Linie der Selbststimmung des Vereins.

A. Die Bestimmung der Anfallsberechtigten durch Willenserklärung des Vereins.

Dem Verein ist, von einigen Einschränkungen abgesehen, das Recht geworden, wie eine physische Person über sein Vermögen zu verfügen. Uneingeschränkte Verfügungsfähigkeit über den Verbleib des Vermögens nach der Beendigung[3]) hat der rechtsfähige Verein in der Satzung.

1. Durch Satzungsbestimmung.

Dies Recht hat jeder Verein, mag er auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet sein oder

[1]) Magdan und Falkmann, Rechtsprechung der Oberlandesgerichte Bd. VII pag. 37. Aber nicht alle geldwerten Sachen und Rechte des Vereins gehen über. Mit dem Fortfall der Rechtssubjektivität des Vereins gehen nämlich die Rechte unter, die — vom Gesetz oder besondere Abrede — an seine Existenz geknüpft sind, wie die Rechte der natürlichen Person fortfallen, die an ihr Leben geknüpft sind, so der Niessbrauch nach § 1061 S. 2 B. G.-B. Rehbein, B. G.-B. pag. 53 Anm. 7.

[2]) Steinbach, Das Schicksal pp. pag. 17.

[3]) „Beendigung" soll hier, wie in folgendem die Bedeutung eines durch Auflösung oder durch Entziehung der Rechtsfähigkeit zur Endschaft gelangten Vereins haben.

mag dieser Zweck gar nicht oder nur nebenher bestehen, mag er ausschliesslich den Interessen der Mitglieder oder auch anderen Interessen dienen, mag er auf Verleihung oder Eintragung beruhen. „Unter „Satzung“ ist hier nun nicht bloss der Inhalt des ursprünglichen bei der Konstituierung des Vereins errichteten Gründungsvertrages, sondern der Gesamtinhalt aller jeweils in Geltung stehenden autonomen Bestimmungen zu verstehen, wie sich solcher aus dem ursprünglichen Gründungsvertrag und aus den, denselben in rechtsgültiger Weise ändernden oder ergänzenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergibt.“ [1]) Eine solche Aenderung oder Ergänzung der Satzung unterliegt natürlich auch den Bestimmungen, die in § 33 B. G.-B. allgemein für solche Rechtshandlungen getroffen sind. Nach Beendigung des Vereins können sie aber nicht mehr getroffen werden: es wird sich später Gelegenheit bieten, auf diese Frage zurückzukommen. In der Satzung kann nun direkt der Anfallsberechtigte bestimmt werden. Es kann aber diese Anfallsbestimmung auch in blanco durch die Satzung derartig getroffen werden, dass die Mitgliederversammlung oder ein anderes Vereinsorgan, d. s. diejenigen Individien, welche nach der Verfassung des Vereins dazu berufen sind, selbständig für denselben zu handeln,[2]) durch Beschluss die Person des Anfallsberechtigten zu bestimmen hat. Ein solcher Beschluss (sog. Verwendungsbeschluss) ist nun keine Ergänzung oder Abänderung, sondern eine Ausführung[3]) der satzungsmässigen Vorschriften und unterliegt in Ermangelung besonderer Satzungsbestimmungen den Vorschriften, nach denen ein Beschluss der Mitgliederversammlung oder des betreffenden anderen Organs für gewöhnlich zustande

a) direkt.

b) durch ein dazu ermächtigtes Vereinsorgan

[1]) Protokolle pag. 543.

[2]) Dernburg, Bürgerliches Recht pag. 171.

[3]) Protokolle pag. 543.

kommt. Die Mitgliederversammlung entscheidet demnach hier (vorbehaltlich abweichender Satzungsbestimmungen) in einfacher Majorität (§ 32 B. G.-B.), sie muss aber auch hier ihre Bestimmungen vor Beendigung des Vereins treffen. Dieser Fall ist übrigens der einzige, wo durch die Satzung mittelbar die Anfallsberechtigten bestimmt werden. Die Ansicht Dernburgs,[1]) dass auch in der Satzung städtischen Behörden das Recht der Bestimmung der Anfallsberechtigten eingeräumt werden könnte, findet keinen Anhalt im Gesetz. Die städtischen Behörden würden der Mitgliederversammlung und den andern in § 45 Abs. 2 S. 1 B. G.-B. beregten, bestimmungsberechtigten Vereinsorganen gleichstehen, da ihre bezüglichen Beschlüsse sich gleichfalls als Satzungsausführung darstellen würden. Sie sind aber in diesem, offenbar eine Erweiterung des Abs. 1 enthaltenden Abs. 2 nicht aufgeführt. Ob allerdings nicht dies Verbot durch ein sich ihm entgegenstellendes Gewohnheitsrecht[2]) beseitigt wird, ist eine andere Frage.

2. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung

Einen zweiten Fall des dem Verein eingeräumten Rechtes, über Anfall des Vermögens für den Fall der Beendigung selbst zu bestimmen, bietet § 45 Abs. 2 S. 2. Auch ohne eine bezügliche Satzungsbestimmung steht nämlich der Mitgliederversammlung bis zur Beendigung des Vereins das Recht zu, die Anfallsberechtigten zu bestimmen. Dieser Verfügungsbeschluss enthält weder die Ausführung eines Satzungsvorbehaltes noch stellt er sich dar als satzungsändernde beziehungsweise ergänzende Bestimmung, so dass also nicht qualifizierte, sondern nur einfache Stimmenmehrheit erforderlich ist. Die Möglichkeit eines solchen Verfügungsbeschlusses ist aber an die

[1]) Dernburg a. a. O. pag. 101.

[2]) Bei sogenannten Verschönerungsvereinen z. B. wird häufig durch statutarische Bestimmung das Bestimmungsrecht der Anfallsberechtigten städtischen Magistraten übertragen.

beiden Schranken geknüpft, dass der Zweck des Vereins nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet sein darf (sondern sogenannte ideale Tendenzen haben muss) und das Vermögen nur einer öffentlichen Stiftung und Anstalt überwiesen werden kann.

a) die öffentliche Stiftung.

Die Grenze zwischen öffentlich rechtlichen und privatrechtlichen Stiftungen wird bisweilen zweifelhaft sein. Es ist davon auszugehen, dass privatrechtliche Stiftungen durch Privatrechtsgeschäft, öffentlich rechtliche durch einen Staatsakt begründet werden. Allein auch die durch Privatrechtsgeschäft begründeten Stiftungen kann der Staat seinem Organismus derartig einverleiben, dass sie dadurch — also durch den Staatswillen — zu öffentlich rechtlichen werden.

b) die öffentliche Anstalt.

Noch zweifelhafter ist, was der Gesetzgeber unter Anstalt im Sinne des § 45 Abs. 2 S. 2 hat verstanden wissen wollen: sie mit Planck[1]) als Deckbegriff für die zweifelhaften Rechtsgebilde aufzufassen, bei denen streitig ist, ob es sich um eine Körperschaft oder Stiftung handelt, erscheint nicht angängig, da sie diesen in § 89 B. G.-B. und Art. 85 d. E. G. z. B. G.-B. gegenüber gestellt sind; aus demselben Grunde fällt auch der Fiskus nicht unter diesen Begriff. Oeffentliche Anstalten dürften vielmehr Institute mit juristischer Persönlichkeit sein, deren sich der Staat oder eine Gemeinde im Bereiche ihrer Machtbefugnisse zur Erreichung der Zwecke der Allgemeinheit (des Unterrichts, Kultus, Krankenpflege u. dergl.) bedient, sei es, dass er sie errichtet oder unter seine Verwaltung nimmt. Es würden somit dahin gehören öffentliche Schulen, Universitäten, Krankenhäuser, Irrenanstalten. Es wird aber auch hier jedesmal auf den Staatswillen ankommen. Das Beamtenkollegium einer Anstalt kann Körperschaft heissen, das von ihm

[1]) Planck, B. G.-B. § 89 Anm. 1.

verwaltete Vermögen ist aber stets ein Vermögen der von ihr vertretenen Anstalt. Es ist auch möglich, dass die Mitglieder eines solchen Collegii untereinander eine private Vereinigung bilden, der möglicherweise Rechtsfähigkeit zukommt.[1]) Ein solcher Verein hat aber mit der Anstalt gar nichts zu schaffen und ihm kann Vereinsvermögen in der in § 45 Abs. 2 S. 2 beregten Weise nicht zugewendet werden.

Diese Bestimmung des § 45 Abs. 2 S. 2 kollidiert nach der Ansicht Steinbachs[2]) mit der Vorschrift des § 45 Abs. 1. Er kommt zur Beseitigung dieses Widerspruchs zu der Annahme, § 45 Abs. 2 S. 2 statuiere bei Vereinen mit idealen Tendenzen eine Ausnahme von der Regel, dass die Mitgliederversammlung eines jeden Vereins während des Bestehens des letzteren als Rechtssubjekt die Anfallsberechtigung durch Satzungsergänzung beziehungsweise -Aenderung regeln können; nur das ursprüngliche Gründungsstatut könne hier die Anfallsberechtigung autonom regeln und ausserdem komme hier nur die Mitgliederversammlung für die Regelung in Betracht und zwar, wenn sie zugunsten einer öffentlichen Stiftung oder Anstalt verfüge. § 45 Abs. 2 statuiert aber offenbar eine Erweiterung des in § 45 Abs. 1 ausgesprochenen Prinzips der direkten Bestimmung der Anfallsberechtigten durch die Satzung (im Sinne der Protokolle pag. 543) und zwar lässt § 45 Abs. 2 S. 1 in gewissen Grenzen eine indirekte Satzungsbestimmung der Anfallsberechtigten zu, § 45 Abs. 2 S. 2 erweitert diese Vorschrift der S. 1 noch dahin, dass auch ohne Satzungsbestimmung die Mitgliederversammlung in den oben beregten beiden Schranken über die Anfallsberechtigten bestimmen kann. Die Vorschriften des Abs. 1 und Abs. 2 S. 1 bleiben

[1]) Hoelder im Archiv f. ziv. Praxis, Bd. 80 pag. 54.
[2]) Steinbach a. a. O. pag. 20 f.

auch beim Idealverein dabei in Kraft, kollidieren auch nicht mit der Vorschrift des Abs. 2 S. 2, da es bei beiden immer eines Mitgliederversammlungsbeschlusses mit qualifizierter Stimmenmehrheit bedarf, wohingegen im Falle des Abs. 2 S. 2 immer nur einfache Mehrheit erforderlich ist.

B. Die Bestimmung der Anfallsberechtigten kraft Rechtssatzes.

Hat es der Verein bis zur Beendigung unterlassen, kraft seiner Autonomie über die Anfallsberechtigten Bestimmungen zu treffen, so tritt ein Anfall kraft Gesetzes ein. Es nimmt hier eine besondere Stellung ein der Verein, der nach der Satzung zur Zeit der Beendigung ausschliesslich den Interessen seiner Mitglieder diente.

1. Der Anfall an die Vereinsmitglieder.

Hier fällt nämlich nach Beendigung des Vereins, nach § 45 Abs. 3 Halbs. 1, das Vermögen zu gleichen Teilen den Mitgliedern zu.[1]) Ob ein derartiger Verein in Frage kommt, wird nicht immer einfach zu entscheiden sein. Zur Beurteilung dieser Frage ist davon auszugehen, dass der Verein ausschliesslich satzungsgemäss dem Interesse seiner Mitglieder dienen muss. Dient er nebenher, aber ohne dass es Satzungsbestimmung ist, anderen Interessen, so ist dieses irrelevant; allein wenn er auch in Wirklichkeit ausschliesslich den Interessen seiner Mitglieder dient, nach der Satzung aber noch den Interessen anderer dienen soll, so fällt ein solcher Verein nicht unter die in § 45 Abs. 3 Halbs. 1 beregten Vereine. Zu ersterer Gruppe (also unter § 45 Abs. 3 Halbs. 2) werden Wirtschaftsvereine immer, zu letzterer dagegen meistens Idealvereine (insonderheit, wenn sie politische, religiöse, künstlerische oder wissenschaftliche Tendenzen

[1]) Dies Recht jedes Mitgliedes auf Anfall der Vermögensquote ist mit Beendigung des Vereins aus einem einfachen Mitgliedschaftsrecht zu einem ius singulorum, einem ius quaesitum, geworden. Riedel, B. G.-B. pag. 122. Selbstverständlich muss die Mitgliedschaft bei Beendigung des Vereins bestanden haben.

haben) gehören, doch sind auch sehr wohl Idealvereine (insonderheit, wenn sie, wie z. B. Kasinogesellschaften, rein Zwecke der Geselligkeit verfolgen) imstande, satzungsgemäss ausschliesslich den Interessen ihrer Mitglieder zu dienen und dann findet auf sie natürlich auch § 45 Abs. 3 Halbs. 1 Anwendung. Hieran ändert nichts, wenn z. B. eine Kasinogesellschaft einmal eine Wohltätigkeits-Dilettanten-Vorstellung gibt, so wenig auf einen Kunstverein die Vorschriften des § 45 Abs. 3 Halbs. 1 Anwendung finden, wenn er auch seinen Mitgliedern Gelegenheit gibt, zu geringeren Preisen, als sonst üblich, Gemälde zu erstehen.

2. Der Anfall an den Fiskus.

Fehlt es an einer Bestimmung der Anfallsberechtigten und diente der Verein nach der Satzung nicht ausschliesslich den Interessen seiner Mitglieder, so fällt im Falle der Beendigung des Vereins das Vermögen desselben an den Fiskus des Bundesstaates, in dessen Gebiete der Verein seinen Sitz hatte. An Stelle des bundesstaatlichen Fiskus kann auch nach E. G. z. B. G.-B. Art. 85 nach Landesrecht eine Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechtes treten. Was aus dem Vermögen wird, wenn der Verein in verschiedenen Bundesstaaten oder im Inlande überhaupt nicht seinen Sitz hatte, wird späterhin zu behandeln sein.

B. Die Verwirklichung des Anfalles.

Nachdem hiermit erörtert ist, an wen das Vermögen eines aufgelösten, rechtsfähigen Vereins nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche fällt, ist im folgenden zu untersuchen, wie das Vermögen den Anfallsberechtigten anheimfällt. Das Bürgerliche Gesetzbuch unterscheidet hier zwei Fälle und damit zwei Devolutions-

arten, nämlich den Fall, dass das Vermögen des Vereins an den Fiskus fällt und den, dass dies nicht geschieht.

A. Der Anfall an den Fiskus.

Fällt das Vereinsvermögen an den Fiskus, so finden die Vorschriften über eine dem Fiskus als gesetzlichen Erben angefallene Erbschaft entsprechende Anwendung. Der Fiskus hat das Vermögen tunlichst in einer den Zwecken des Vereins entsprechenden Weise zu verwenden.[1])

1. Die Folgen der entsprechenden Anwendung erbrechtlicher Normen.

Der Verein hört mit seiner Beendigung in diesem Falle auf zu existieren, seine Organe vermögen in keiner Weise mehr zu funktionieren[2]) und es finden die im Bürgerlichen Rechte enthaltenen erbrechtlichen Bestimmungen für diesen Fall entsprechende Anwendung. Der Fiskus tritt auf dem Wege der Universalsukzession mit der Beendigung des Vereins in seine Vermögensstellung in derselben Weise ein, wie wenn eine physische Person gestorben und zur Zeit des Erbfalles weder ein Verwandter noch ein Ehegatte des Erblassers vorhanden war. Es bedarf daher weder der Uebergabe der beweglichen Sachen, noch der Abtretung der Rechte, sowie der Auflassung der Grundstücke des erloschenen Vereins; auch gehen die Schulden desselben, soweit sie sich auf Sachen oder Rechte beziehen, die des Uebergangs überhaupt fähig sind, in ihrer ursprünglichen Gestaltung auf den Fiskus direkt über.

a) die dem Bürgerlichen Gesetzbuche entnommenen Analogien.

α) der Uebergang des Vermögens.

β) Anfallsberechtigung.

In Frage kann kommen, welcher Fiskus anfallsberechtigt ist. Hat der Verein mehrere Sitze in verschiedenen Bundesstaaten, so ist der Fiskus eines jeden dieser Bundesstaaten zu gleichem Anteile in das Vereinsvermögen berufen.

a_1) bei Mehrheit der Vereinssitze.

[1]) § 46 B. G.-B.

[2]) Riedel pag. 149. Daraus erklärt sich auch, dass nach Beendigung des Vereins in solchem Falle eine Bestimmung der Anfallsberechtigten nach § 45 Abs. 1 und 2 nicht mehr erfolgen kann.

Auf den Anteil eines jeden in Betracht kommenden Fiskus finden die sich auf den Uebergang auf einen Fiskus beziehenden Vorschriften Anwendung.[1])

b$_1$) wenn der Verein seinen Sitz im Auslande hat.

„Ist der Verein ohne Sitz im Inlande, so tritt für das inländische beziehungsweise der deutschen Gerichtsbarkeit unterworfene Vermögen der Reichsfiskus ein“ so lehren Fischer und Henle[2]) und Riedel[3]) indem sie sich auf die Analogie von § 1936 II B. G.-B. berufen. Dabei scheinen sie aber zu übersehen, dass § 1936 II nur für Deutsche Anwendung findet, während die von Fischer und Henle und Riedel beregten Vereine fremder Nationalität sind. Es dürften also, da das Gesetz von ausdrücklichen Bestimmungen absieht, für diese Fälle die Regeln des Nationalitätsprinzipes und somit für den Anfall des Vermögens eines ausländischen Vereins die Gesetze seines Heimatsstaates massgebend sein. Dies folgt auch aus der Analogie von Art. 25 E. G. z. B. G.-B. Nur für Vereine in Konsulargerichtsbezirken und in Schutzgebieten dürfte das von Fischer und Henle, sowie Riedel Gelehrte Anwendung finden.[4])

γ) Haftung des Fiskus.

a$_1$) Der Fiskus hat kein Ausschlagungsrecht.

Ueber die Haftung des Fiskus ergibt sich das folgende. Dem Fiskus ist im Gegensatz zum Römischen Recht (Dig. XLIX 14 de iure fisci, fr. 1 § 1) ein Ausschlagungsrecht auch dann versagt, wenn der Verein überschuldet war,[5]) und so ist in genügender Weise für die Vereinsgläubiger gesorgt. Jedoch ist weder der Fiskus noch ein Vereinsgläubiger (in Gemässheit der §§ 214, 217 der Konkurs-Ordnung

---

[1]) § 1922 Abs. 2 B. G.-B.

[2]) a. a. O. § 45, Anm. 7.

[3]) a. a. O. pag. 147, Anm.

[4]) Die Rechtsfähigkeit ausländischer juristischer Personen im Inlande nach dem heutigen Stande der Gesetzgebung: Inaug. Diss. von Cohen pag. 27.

[5]) § 1942 Abs. 2 B. G.-B.

§ 1975 B. G.-B.) gehindert, die Eröffnung des Konkurses bei dem Amtsgerichte, in dessen Bezirk der Verein seinen Sitz hatte, zu beantragen; in diesem Falle treten an Stelle der erbrechtlichen Vorschriften die Bestimmungen der Konkurs-Ordnung.

b_1) der Fiskus haftet nur pro viribus des Vereinsvermögens.

Der Fiskus haftet übrigens nie über den Betrag des angefallenen Vermögens hinaus,[1]) und „nur cum viribus" des Vereinsvermögens, so lehrt ohne jegliche Begründung Riedel.[2]) Worauf sich das „nur" bezieht ist unklar, denn da das Gesetz schweigt, so kommt doch die erbrechtliche Haftung in Betracht und hier wird in den analogen Fällen „nur cum viribus" des Nachlasses gehaftet,[3]) dem gegenüber die Haftung pro viribus doch eine Steigerung bedeutet. Es liegt auch kein Anlass vor, den Fiskus anders als cum viribus haften zu lassen.

c_1) die Haftung bei Untunlichkeit d. Konkurses oder der „Nachlass"-verwaltung mangels Masse.

Dem Fiskus ist es auch unbenommen, die Anordnung einer Nachlassverwaltung zum Zwecke der Befriedigung der Vereinsgläubiger zu beantragen[4]). Er hat ferner das Recht, die Befriedigung eines Vereinsgläubigers insoweit zu verweigern, als das Vereinsvermögen nicht ausreicht, wenn die Anordnung der Nachlassverwaltung oder die Eröffnung des Nachlasskonkurses wegen Mangels einer den Kosten entsprechenden Masse nicht tunlich ist oder aus diesem Grunde die Nachlassverwaltung aufgehoben oder das Konkursverfahren eingestellt wird. Er ist in diesem Falle allerdings verpflichtet, das Vereinsvermögen zum Zwecke der Befriedigung der Vereinsgläubiger im Wege der Zwangsvollstreckung herauszugeben.[5])

---

[1]) Scherer, B. G.-B. p. 63.

[2]) a. a. O. pag. 147, Anm. 4.

[3]) So Erdmann: Bürgerliches Gesetzbuch Bd. III pag. 393. Anm. 14; Strohal: Deutsches Erbrecht pag. 407.

[4]) § 1975 B. G.-B.

[5]) § 1990 B. G.-B.

Endlich kann dem Fiskus als Anfallsberechtigten eine Inventarfrist nicht bestimmt, von ihm also die Errichtung eines Inventars nicht verlangt werden.

d_1) Fehlen des Inventarzwanges.

Er ist den Vereinsgläubigern gegenüber aber verpflichtet, über den Bestand des Vereinsvermögens Auskunft zu erteilen.[1])

e_1) Die Auskunftpflicht des Fiskus.

Dem Nachlassgericht des Bezirkes, in dem der Verein seinen Sitz hatte, liegt die Feststellung ob, dass ein anderer Anfallsberechtigter als der Fiskus nicht vorhanden ist. Die Feststellung begründet die Vermutung, dass der Fiskus Anfallsberechtigter sei.[2]) Solcher Feststellung hat eine öffentliche Aufforderung zur Anmeldung der Anfallsrechte unter Bestimmung einer Anmeldungsfrist voraufzugehen.[3]) Diese Vorschrift wird jedoch wenig zur Anwendung kommen, da das Nachlassgericht aus der Satzung beziehungsweise den Mitgliederversammlungsbeschlüssen in den meisten Fällen unschwer die erforderlichen Feststellungen wird treffen können; sie ist für das Erbrecht zwar zwingend, jedoch finden die erbrechtlichen Bestimmungen auf § 46 B. G.-B. ja auch nur „entsprechend“ Anwendung.[4])

δ) die Mitwirkung des Nachlassgerichtes.

a_1) Feststellung der Anfallsberechtigung des Fiskus.

Nicht selten wird es jedoch zwischen den Mitgliedern des aufgelösten Vereins und dem Fiskus zum Streite darüber kommen, ob der aufgelöste Verein ein der in § 45 Halbs. 3 beregten Art war oder ob ein Fall des § 45 Abs. 3 Halbs. 2 vorlag. Da nun vor Entscheidung solchen Rechtsstreites das Nachlassgericht die Feststellung der Anfallsberechtigung des Fiskus nicht treffen wird, vor

b_1) Sicherung des Vereinsvermögens in der Schwebezeit.

[1]) § 2011 B. G.-B. Was Fischer und Heule B. G.-B. mit dem in Anm. 2 zu § 46 ferner zitierten § 2149 haben besagen und in wiefern sie den § auf die hier zur Frage stehenden Bestimmungen haben angewendet wissen wollen, erscheint unerfindlich.

[2]) § 1964 B. G.-B.

[3]) § 1965 B. G.-B.

[4]) Riedel, a. a. O. p. 148.

erfolgter Feststellung aber die Vereinsgläubiger weder gegen den Fiskus klagen können, noch auch insbesondere von ihm ein Recht gegen Vereinsschuldner geltend gemacht werden kann,[1]) so hat das Nachlassgericht bis zu dem Zeitpunkt, wo über das Anfallsrecht endgültig entschieden ist, für die Sicherung des Vereinsvermögens durch Anordnung der Anlegung von Siegeln, der Hinterlegung von Geld, Wertpapieren und Kostbarkeiten, der Aufnahme eines Nachlassverzeichnisses, sowie gegebenen Falls auch durch Bestellung eines Nachlasspflegers zu sorgen.[2])

b) Die bezüglichen Bestimmungen der Zivilprozess-Ordnung.

Neben den bezüglichen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches finden auf den Anfall an den Fiskus auch auf prozessualischem Gebiete die auf das Erbrecht sich beziehenden Vorschriften Anwendung.

α) die Unterbrechung des Verfahrens.

Im Falle des Anfalls des Vereinsvermögens an den Fiskus tritt eine Unterbrechung des Verfahrens bis zu dessen Aufnahme durch den Fiskus ein. Wird die Aufnahme verzögert, so kann der Fiskus zur Aufnahme und zugleich zur Verhandlung der Hauptsache geladen werden. Der die Ladung enthaltene Schriftsatz ist den Vertretern des Fiskus selbst zuzustellen. Die Ladungsfrist wird vom Vorsitzenden bestimmt. Ist der Fiskus im Termin nicht vertreten, so ist auf Antrag die behauptete Rechtsnachfolge als zugestanden anzunehmen und zur Hauptsache zu verhandeln. Der Fiskus ist vor Feststellung seiner Anfallsberechtigung durch das Nachlassgericht zur Fortsetzung des Rechtsstreites nicht verpflichtet.[3])

β) die Wirkungen des gegen den Verein ergangenen rechtskräftigen Urteils.

Ferner wirkt auch das gegen den Verein ergangene rechtskräftige Urteil für und gegen den Fiskus.[4]) In beiden Fällen ist natürlich vorauszusetzen, dass es

---

[1]) § 1966 B. G.-B.
[2]) § 1960 B. G.-B.
[3]) Seuffert, Z.-P.-O. § 239, Anm. 8.
[4]) Seuffert, a. a. O. § 325, Anm. 4a.

sich überhaupt um Vermögen handelte, das des Ueberganges auf den Fiskus in dem konkreten Falle fähig und daher auch übergegangen ist.

γ) Der Vorbehalt der beschränkten Haftung ist nicht erforderlich.

Endlich ist bei einem zu Gunsten eines Vereinsgläubigers gegen den Fiskus ergangenen Urteile zur Beschränkung der Haftung des Letzteren ein bezüglicher Vorbehalt im Urteile nicht erforderlich.[1])

Was von dem Anfall an den Fiskus gesagt ist, gilt auch natürlich, wenn in Gemässheit des E. G. z. B G.-B. Art. 85 an Stelle des Fiskus das Vermögen des aufgelösten Vereins einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt öffentlichen Rechts anfällt. Dieser Ansicht ist auch Steinbach.[2]) Nicht gebilligt werden kann die Ansicht Riedel's,[3]) dass grundsätzlich beim Anfall des Vereinsvermögens an die in Artikel 85 E. G. z. B. G.-B. beregten juristischen Personen Liquidation erfolgen und man nur, um der sich so ergebenden gesetzlichen Antinomie abzuhelfen, diese juristischen Personen für die Realisierung des Vermögensanfalles dem Fiskus gleich behandeln müsse. Diese Ausführung erscheint unzutreffend, wenn man annimmt, dass damit, dass der Gesetzgeber im E. G. z. B. G.-B. Art. 85 die dort beregten juristischen Personen für die Anfallsberechtigung an Stelle des Fiskus gesetzt hat, er ihnen auch für die Realisierung des Vermögensanfalles die gleiche Rechtsstellung wie dem Fiskus hat verschaffen wollen.

Anm. Der Anfall an den Fiskus auf Grund einer Willenserklärung des Vereins.

Noch eine andere Streitfrage entsteht für die Realisierung des Vermögensanfalles an den Fiskus. Wenn nämlich der Verein mit seiner Beendigung sein Vermögen — sei es auf Grund des § 45 Abs. 1 oder nach § 45 Abs. 2 S. 1 — dem Fiskus oder einer der in Art. 85 E. G. z. B. G.-B. beregten juristischen Personen zuwendet,

[1]) § 780 Z.-P.-O.

[2]) a. a. O. pag. 32 ebenso Szkolny u. Caro, B. G.-B § 46 Anm. 2.

[3]) Riedel a. a. O. pag. 149.

so ist streitig, ob in diesem Falle der Vermögensanfall nach § 46 realisiert oder ob Liquidation notwendig, d. h. mit andern Worten, ob § 46 nur auf einen Anfall nach § 45 III oder auf alle nach § 45 möglichen Arten des Vermögensanfalles zu beziehen ist. „Nach dem Gefüge des Gesetzes“ kann nach Riedel[1]) § 46 B. G.-B. nur im Falle eines Anfalles nach § 45 III B. G.-B. zur Anwendung kommen und ihm schliesst sich Szkolny[2]) sowie Fischer und Henle[3]) an. Wenn Riedel und Szkolny aber trotzdem den § 46 B. G.-B. auch in den Fällen zur Anwendung gebracht wissen wollen, in denen das Vermögen eines aufgelössten rechtsfähigen Vereins auf Grund des § 45 Abs. 1 bezw. Abs. 2 B. G.-B. an den Fiskus oder an eine der im Art. 85 E. G. z. B. G.-B. beregten juristischen Personen fällt, so tun sie dies um der „gesetzlichen Antinomie“ [1]) abzuhelfen und begründen diese ihre Ansicht damit, dass in diesen Fällen davon auszugehen sei „dass das Statut, die Mitgliederversammlung, das betreffende Vereinsorgan nichts anderes als das gesetzlich Gewollte habe anordnen wollen und dass deshalb auch die für das gesetzlich Gewollte bestehende Vorschrift, nämlich § 46, zur Anwendung zu bringen sei“.[1]) Diese Begründung entbehrt jeglichen Anhaltes im Gesetz, wenn Verfasser aber — wenigstens für den Fiskus — zu demselben Resultate kommt, so geschieht dies, weil er mit Loewenfeld[4]) der Ansicht ist, dass § 46 B. G.-B. sich auf alle nach § 45 möglichen Arten des Vermögensanfalles bezieht. Es ist nämlich nicht ersichtlich, weshalb der im § 46 gebrauchte Ausdruck „fällt an“ sich nur auf einen Anfall nach § 45 III und

---

[1]) Riedel a. a. O. pag. 149.

[2]) Szkolny a. a. O. §§ 46, Anm. 4,47 Anm. 1b.

[3]) Fischer und Henle a. a. O. § 46 Anm. 1.

[4]) Loewenfeld in Staudingers Kommentar zum B. G.-B. §§ 45, Anm. 3 u. 46, Anm. 1.

nicht auch auf die übrigen Arten des Anfalles in § 45, wofür doch derselbe Ausdruck „fällt an“ gebraucht ist, beziehen soll. Für die juristischen Personen des Art. 85 E. G. z. B. G.-B. ist aber zu unterscheiden zwischen Anfall auf Grund landesrechtlicher Bestimmungen kraft Gesetzes oder auf Grund der Satzung, Beschlusses der Mitgliederversammlung bezw. eines anderen Organes des Vereines: im ersteren Falle — und nur den hat Art. 85 im Auge — findet § 46 B. G.-B. Anwendung, während sonst die Liquidation erforderlich wird.[1])

2. Die tunliche Verwendung des Vereinsvermögens in einer den Zwecken des Vereins entsprechenden Weise.

Scharf auseinander gehen die Ansichten hinsichtlich der Bedeutung der in § 46 S. 2 enthaltenen Vorschrift, dass der Fiskus das Vermögen tunlichst in einer den Zwecken des Vereins entsprechenden Weise zu verwenden hat. Während Cosack,[2]) Meurer[3]) Steinbach,[4]) Leonhard[5]) und Staudinger[6]) jedem früheren Mitgliede des aufgelösten Vereins ein Klagerecht gegen den Fiskus auf Erfüllung dieser ihm in § 46 S. 2 auferlegten Verpflichtung zugestehen, sehen Kuhlenbeck,[7]) Szkolny,[8]) Planck,[9]) Neumann[10]) und Riedel[11]) mit den Materialien in dieser Bestimmung nur eine dem Fiskus auferlegte „öffentlich rechtliche Pflicht“, deren praktische Wirkung jedoch nicht zu bezweifeln sei, zumal die Nichterfüllung parlamentarisch „bei der Etatsberatung ge-

[1]) So auch Loewenfeld a. a. O. § 46 Anm. 2 und 3.
[2]) Cosack B. G.-B. pag. 116.
[3]) Meurer a. a. O. pag. 306.
[4]) Steinbach a. a. O. pag. 24.
[5]) Leonhard B. G.-B. pag. 141.
[6]) Staudinger Vereinsrecht pag. 57.
[7]) Kuhlenbeck: Von den Pandekten zum B. G.-B. pag. 232.
[8]) Szkolny a. a. O. § 46 Anm. 3.
[9]) Planck a. a. O. § 46 Anm. 2.
[10]) Neumann B. G.-B. § 46 Anm. 2.
[11]) Riedel a. a. O. pag. 146.

rügt werden könne". (Materialien Bd. I pag. 632) Hoelder[1]) endlich und Matthiass[2]) nehmen an, dass durch diese Bestimmung, die nach Hoelder überhaupt nicht ins B. G.-B. gehört, dem Fiskus eine Verpflichtung nicht auferlegt sei, sondern es sich nur um eine unverbindliche Ermahnung für ihn handele. Es dürfte sich folgende vermittelnde Ansicht empfehlen. Mit Hellmann[3]) und Zitelmann[4]) ist jedenfalls anzunehmen, dass der Gesetzgeber mit dieser Bestimmung einen zivilrechtlichen Anspruch nicht hat geben wollen, da es hierfür, wie Hellmann richtig bemerkt, an einem genügenden Anhalte im Wortlaut und Zwecke des Gesetzes fehlt. Was aber die oben erwähnte „öffentlich rechtliche Pflicht" des Fiskus anlangt, so mag diese bestehen, ihre praktische Wirkung dürfte jedoch von dem Staatsrecht der einzelnen Bundesstaaten bezw., wenn der Reichsfiskus in Betracht kommt, von der Reichsverfassung abhängig sein. Wo es verfassungsmässig möglich ist, kann wohl, wenn die zuständigen Personen es für zweckdienlich halten, bei einer Etatsberatung Auskunft über die Verwendung angefallener Vereinsvermögen verlangt, auch wohl eine nicht den Zwecken des Vereins tunlichst entsprechende Verwendung gerügt werden. Ob durch solche Rüge aber nun der Fiskus zu zweckentsprechender Verwendung gezwungen wäre, ist eine Frage für sich. Für Bundesstaaten aber, in denen verfassungsmässig der Fiskus eine freiere Stellung hat und einer derartigen Kontrolle durch die gesetzgeberischen Organe nicht unterworfen

---

[1]) Hoelder Archiv für ziv. Praxis 80 pag. 20 und B. G.-B. § 46 Anm. 2

[2]) Matthiass B. G.-B pag. 110.

[3]) Hellmann, Kritische Vierteljahrsschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft Bd. 40 pag. 180.

[4]) Zitelmann B. G.-B. pag. 68.

ist, dürfte die Bestimmung des § 46 S. 2 nur den Charakter einer unverbindlichen Ermahnung haben.

B. Der Anfall an die anderen durch § 45 bestimmten Anfallsberechtigten: Liquidationsverfahren.

Als zweite Art der Realisierung des Anfalles bestimmt das Bürgerliche Gesetzbuch für die Fälle, dass das Vermögen des aufgelösten Vereins nicht an den Fiskus fällt, die Liquidation.[1]) Während der Fiskus vermöge seiner Stellung den Vereinsgläubigern für die Befriedigung ihrer Forderungen genügend Sicherheit zu bieten schien und man somit davon absehen zu können glaubte, ein besonderes Verteilungsverfahren mit einem eigenen Organe zu schaffen, schien dies beim Anfall an andere Personen als an den Fiskus nicht der Fall zu sein. Es wurden deshalb in erster Linie zum Schutze der Vereinsgläubiger die Bestimmungen über die Liquidation getroffen. Diese Bestimmungen finden Anwendung, wenn sich der Vermögensanfall des aufgelösten Vereins nach den Bestimmungen des § 45 Abs. 1 — Abs. 3 Halbs. 1 regelt, gleichviel, ob der Anfallsberechtigte eine physische oder juristische Person ist; und zwar ist die Anwendung nach dem Wortlaute des Gesetzes zwingend vorgeschrieben[2]), so dass selbst die Vereinssatzung eine andere Realisation des Anfalls z. B. durch Fusion nicht anordnen kann, die Liquidation sogar erfolgen muss, wenn Vereinsgläubiger überhaupt nicht vorhanden sind.

1. Die Konstruktion des Vermögensanfalles.

Eine viel bestrittene Frage ist nun die nach der Konstruktion des Vermögensanfalles in den Fällen, in denen der Anfall durch Liquidation realisiert wird. Die Untersuchung hat sich hier nach zwei Richtungen hin zu erstrecken nämlich erstens nach der Stellung der Anfallsberichtigten zu dem Vereinsvermögen und

[1]) § 47 B. G.-B.

[2]) Dernburg lehrt (pag. 216 des Lehrbuches), dass die Liquidation nur die Regel sei: sie könne auch durch eine andere Art Auseinandersetzung, Umwandlung, Fusion, Veräusserung des Vereinsvermögens als Ganzes unbeschadet der Rechte Dritter ersetzt werden und sie erübrige sich im Falle der Beendigung des Vereines durch Konkurseröffnung, sofern nach Tilgung der Ver-

zweitens nach der Stellung, die der aufgelöste Verein in dem Liquidationsverfahren einnimmt.

Was die erste Frage anlangt, so hat der vom Gesetz gebrauchte Ausdruck „Anfall" eine Reihe von Schriftstellern dazu verleitet, hier einen Anfall nach erbrechtlichen Grundsätzen, also eine Universalsukzession der Anfallsberechtigten, anzunehmen. Das Bürgerliche Gesetzbuch, so argumentieren sie, gebrauche nämlich den Ausdruck „Anfall" niemals, wo es sich lediglich um einen obligatorischen Anspruch auf Ausantwortung handele. Mit der Auflösung des Vereines treten also hiernach die Anfallsberechtigten in derselben Weise wie der Fiskus in die übertragbaren Rechte und Pflichten des Vereines ein, sie sind Träger derselben. Dass eine Liquidation erforderlich wird, ändert hieran nichts: es wird den Anfallsberechtigten nur während des Laufes der Liquidation durch den Liquidator, der etwa dieselbe Stellung wie

---

einsschulden Vermögen nicht übrig sei. Letztere Ansicht ist m. E. unrichtig: dass Vereinsvermögen nach Tilgung der Vereinsschulden durch das Konkursverfahren nicht übrig sei, bedarf doch erst der Feststellung und diese liegt dem Liquidator nach beendetem Konkursverfahren ob. Was sodann die von Dernburg beregten Ersatzarten des Liquidationsverfahrens anbetrifft, so sind dieselben im konkreten Einzelfall unzweifelhaft zulässig, wenn Vereinsgläubiger und Anfallsberechtigte einstimmig ihre Zustimmung geben bezw. erstere abgefunden werden, sie aber durch Vereinsstatut oder Mitgliederversammlungsbeschluss generell an die Stelle des Liquidationsverfahrens zu setzen, erscheint gegenüber der zwingenden Vorschrift des § 47 B. G.-B. ausgeschlossen. So auch Loewenfeld a. a. O § 47 Anm. 2, Fischer und Henle a. a. O. § 47 Anm. 2. Wenn Dernburg für seine Ansicht die Analogie der handelsrechtlichen Vereine anführt, so scheint er den prinzipiellen Unterschied verkannt zu haben, der zwischen der Verteilung des Vermögens der aufgelösten Gesellschaft des Handelsrechtes und der des Bürgerlichen Gesetzbuches besteht. „Jene ist die unvermeidliche Folge des Gesamteigentums der Gesellschafter, die nur durch ausdrückliche Bestimmung im Statut abgewehrt werden kann. Die Mitglieder eines rechtsfähigen Vereins kommen dagegen umgekehrt nach § 45 erst dann in Betracht, wenn

ein Nachlassverwalter hat, die Verfügung über das ihnen angefallene Vereinsvermögen, das während dieser Zeit als Sondervermögen bestehen bleibt, entzogen. Für den Uebergang von Liegenschaften bedarf es hiernach einer Umschreibung im Grundbuch nicht und was den Besitz anlangt so gelten hier wie überhaupt für den Uebergang aller Rechte die Vorschriften des Erbrechtes. Im Gegensatz zum Fiskus haben die Anfallsberechtigten jedoch das Ausschlagungsrecht. Vertreten wird diese Ansicht von Neumann,[1]) Hellmann[2]) und Leonhard[3]) sowie von Hoelder.[4])

Dagegen betonen die Gegner dieser Ansicht, nämlich Cosack,[5]) Steinbach,[6]) Zitelmann,[7]) Meurer,[8]) Enneccerus und Lehmann,[9]) Rehbein[10]) und Eck,[11]) denen sich auch das Kammergericht[12]) in einem Beschlusse vom 23. Juni 1902 angeschlossen hat, dass aus dem Gebrauche des Ausdruckes „Anfall" keines-

---

das Statut (oder die Mitgliederversammlung) nicht andere bevorzugt hat und auch dann nur unter der weiteren Voraussetzung des Abs. 3 Halbs. 1. Bei jener wird unmittelbar dingliches Anteilsrecht realisiert, während der Anfall nach der Auflösung eines rechtsfähigen Vereines ganz anders fundiert ist" (Meurer a. a. O. pag. 301). Es leuchtet hiernach ein, dass bei der Gesellschaft des Handelsrechtes somit ganz andere Realisierungsarten des Vermögensanfalles Platz greifen können als bei dem rechtsfähigen Vereine des Bürgerlichen Gesetzbuches.

[1]) Neumann a. a. O. § 45 Anm. 2 § 49, Anm. 3.

[2]) Hellmann a. a. O. pag. 181.

[3]) Leonhard a. a. O. pag. 141.

[4]) Hoelder a. a. O. § 45, Anm. 2.

[5]) Cosack a. a. O pag. 117.

[6]) Steinbach a. a. O. pag. 32.

[7]) Zitelmann a. a. O. pag. 68.

[8]) Meurer a. a. O. pag. 102.

[9]) Enneccerus und Lehmann: Bürgerliches Recht Bd. 1 pag. 102.

[10]) Rehbein B. G.-B. Bd. I pag. 56.

[11]) Eck a. a. O. pag. 67.

[12]) Mugdan und Falkmann: Die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte Bd. V pag. 378 ff.

wegs mit Notwendigkeit der Schluss zu ziehen sei, dass derselbe hier erbrechtliche Bedeutung habe. Das Gegenteil erscheint nach dieser Ansicht richtig, denn dadurch dass der Gesetzgeber für die Realisierung der Vermögensverteilung im Falle des § 46 die Vorschriften des Erbrechtes ausdrücklich für anwendbar erklärt, dies aber im § 47 B. G.-B. unterlassen habe, habe er die Fälle der Anfallsrealisierung, die unter den § 47 fallen, in einen bewussten Gegensatz zu denen des § 46 gebracht. Nach dieser Ansicht ist „Anfall" gleichbedeutend mit Erwerb eines unentziehbaren obligatorischen Anspruches seitens der Anfallsberechtigten auf Ausantwortung der Aktiva des übertragbaren Vereinsvermögens nach Berichtigung der Vereinsschulden. Für den Uebergang von Liegenschaften auf die Anfallsberechtigten wie für den Erwerb aller übrigen Rechte des Vereines bedarf es daher nach dieser Ansicht der für den abgeleiteten Erwerb vorgeschriebenen besonderen Erwerbsarten, also Auflassung sowie Umschreibung im Grundbuche, Besitz- bezw. Eigentumsübertragung.[1])

Diese zuletzt behandelte Ansicht von Cosack und Gen. scheint aus den daselbst angeführten Gründen die richtige zu sein. Sie ist auch die zweckmässigere, denn wie die Motive eingehend erörtern, entspricht ein Anfall nach erbrechtlichen Grundsätzen den Interessen der Vereinsgläubiger aus dem Grunde nicht im Geringsten, weil sie sich dann plötzlich einer Reihe

[1]) Gegen wen sich dieser obligatorische Anspruch richtet wird weiterhin zu erörtern sein. Der Anfallsberechtigte ist bei dieser Konstruktion auch Vereinsgläubiger d. h. Gläubiger des Liquidationsvereins (über diesen Ausdruck später). Wenn jedoch im Gesetz — §§ 49, 50, 52, 53 — von Vereinsgläubigern die Rede ist, so sind damit offensichtlich nur die Gläubiger des aufgelösten rechtsfähigen Vereines, die ihre Forderungen im Liquidationsverfahren geltend zu machen haben, zu verstehen. Darunter fallen die Anfallsberechtigten natürlich nicht.

von Schuldnern (den Anfallsberechtigten) gegenübergestellt sähen.

2. Der Liquidationsverein. a) die Konstruktion desselben.

Was nun die Stellung des aufgelösten Vereines während des Liquidationsverfahrens anlangt, so hört derselbe nach der hier abgelehnten Ansicht von Neumann pp. mit seiner Auflösung auf, Träger seiner Rechte zu sein, steht vielmehr in dem Liquidationsverfahren dem Liquidator nur helfend zur Seite. Die Schriftsteller jedoch, die wie Cosack pp. den Anfallsberechtigten nur einen obligatorischen Anspruch auf Ausantwortung des Vereinsvermögens anweisen, sind nicht einig in der Stellung, die sie dem aufgelösten Verein anweisen wollen. Diese Verschiedenheit der Ansichten hängt von der Stellung ab, die die einzelnen Schriftsteller zu der in § 49 Abs. 2 B. G.-B. enthaltenen Fiktion nehmen, wo es heisst: Der Verein gilt bis zur Beendigung der Liquidation als fortbestehend, soweit der Zweck der Liquidation es erfordert. Wer mit Meurer,[1]) Riedel[2]) und Schück[3]) der Ansicht ist, durch die Fiktion des § 49^{II} könne der durch die Auflösung untergegangene Verein kraft gesetzlicher Vorschrift in seiner Rechtsfähigkeit von Bestand erhalten bleiben, muss mit ihnen den alten Verein während der Liquidation als Träger aller Rechte fortbestehen und ihn nur seinen Zweck dahin ändern lassen, dass der Liquidationszweck nunmehr an die Stelle des Vereinszweckes tritt. „Daher ist streng genommen die Auflösung des Vereines zunächst eine blosse Veränderung.“[3])

Diese Ansicht von der Fiktion erscheint jedoch unrichtig. Mit der Auflösung hört der rechtsfähige Verein auf, als Rechtspersönlichkeit zu existieren, er ist tot und keine gesetzliche Vorschrift kann ihm das

[1]) Meurer a. a. O. pag. 309 f.
[2]) Riedel a. a. O. pag. 150 f.
[3]) Schück a. a. O. pag. 41.

Leben, die Rechtsfähigkeit, erhalten: wenn der Verein als fortbestehend „gilt", so besteht in Wirklichkeit etwas anderes, das in die rechtliche Stellung des Vereines kraft Gesetzes eintritt. Gierke[1]) nun, der Gegner aller Fiktionen im Sinne Meurer's, spricht hier von einem Zersetzungsstadium, in dem sich der Verein von der Beendigung seiner Rechtspersönlichkeit an bis zur durchgeführten Liquidation befände und in diesem Stadium führe er ein „körperliches Nachleben". Diese Konstruktion mag aus der von Gierke[2]) vertretenen Konstruktion des Anfalles als sozialrechtliche Sukzession erklärlich sein, allein diese etwas gewundene Konstruktion, die in erster Linie bezweckte, das Vereinsvermögen vor dem Fiskus zu retten, ist durch die in § 45 erfolgte Regelung der Anfallsberechtigung überflüssig geworden und damit entfällt auch die aus ihr abgeleitete rechtliche Konstruktion des in Liquidation befindlichen Vereines. Steinbach[3]) lässt an die Stelle des aufgelösten Vereines, der auch nach seiner Ansicht durch eine Fiktion nicht wieder zum Rechtsleben erwachen kann, als juristische Person besonderer Art den Liquidationszweck treten, der Rechtsträger aller nach dem Erlöschen der Rechtspersönlichkeit noch vorhandenen Rechte und Verbindlichkeiten des Vereines ist und der zu seiner praktischen Erledigung desselben Organismus, wie der eigentliche Vereinszweck bedarf. Diese nebensächliche Stellung der Personenvereinigung des aufgelösten Vereines wird vermieden durch die Konstruktion von Loewenfeld,[4]) die die richtige sein dürfte. Er leugnet die Fiktion und lässt an die Stelle des aufgelösten Vereines mit der Auflösung kraft Gesetzes einen neuen rechtsfähigen Verein mit

[1]) Gierke, Deutsches Privatrecht pag. 572.
[2]) Gierke a. a. O. pag. 565.
[3]) Steinbach a. a. O. pag. 35.
[4]) Loewenfeld a. a. O. § 45 Anm. II zu a.

neuen Zwecken treten: den Liquidationsverein. Derselbe hat als einzigen Zweck nur die Liquidation des alten Vereines, er tritt kraft gesetzlicher Vorschrift in die Rechtsposition desselben ein, wird Eigentümer und Besitzer des zu liquidierenden Vermögens und Schuldner der Gläubiger, gegen ihn richtet sich der obligatorische Anspruch der Anfallsberechtigten und er erlischt ipso iure mit beendeter Liquidation. Wenn auch diese Konstruktion mit der Steinbach'schen im praktischen Erfolge manche Aehnlichkeit hat, so zeigt sich der Unterschied doch, wenn der rechtsfähige Verein durch Wegfall sämtlicher Mitglieder zur Endschaft gelangt: nach Steinbach steht dann trotzdem der Entstehung eines mit juristischer Persönlichkeit begabten Zweckvermögens nichts im Wege, während den Anhängern der Loewenfeld'schen Ansicht in diesem Falle allerdings nichts anderes übrig bleiben wird, als entweder das Vereinsvermögen subjektlos und ohne Rechtspersönlichkeit unter Vertretung durch die Liquidatoren, die dann nach § 29 B. G.-B. zu bestellen wären, fortbestehen zu lassen oder sich für diesen Fall der Steinbach'schen Ansicht anzuschliessen. Die zweckmässigere dürfte der letztere Ausweg sein.

b) seine Machtbefugnisse.

Dieser Liquidationsverein hat die rechtliche Stellung und die Machtbefugnisse des aufgelösten rechtsfähigen Vereins, soweit sich aus seiner Konstruktion und aus seinen Zwecken[1]) nicht ein anderes ergibt.[2]) Er ist im Rahmen seines Zweckes

[1]) Da der Zweck des Liquidationsvereins nur auf Befriedigung der Gläubiger aus dem liquide gestellten Vermögen und Ausantwortung des Restes an die Anfallsberechtigten geht, so kann weder er selbst noch eines seiner Organe Bestimmungen über die Person der Anfallsberechtigten treffen.

[2]) Die Annahme, dass die Personenvereinigung des aufgelösten Vereins Träger der Rechte sei und die Ablehnung eines „Zweckvermögens" und der damit zusammenhängenden „subjektlosen Rechte" hat für das Strafrecht bedeutende Folgen, auf die hier jedoch nicht eingegangen werden kann. Es sei nur auf die widerrechtliche Zueignung des Vereinsvermögens durch die Liquidatoren hingewiesen.

autonom und die sachliche Nachprüfung eines innerhalb desselben von einem zuständigen Vereinsorgan die Angelegenheiten des Vereins regelnden Beschlusses ist dem Richter versagt. Der Verein behält auch, abgesehen von den an Stelle des Vorstandes tretenden Liquidatoren, die Organe, derer sich der aufgelöste rechtsfähige Verein bediente, nur dass sie jetzt den Liquidationszwecken zu dienen bestimmt sind. Weil in das Vermögen des aufgelösten rechtsfähigen Vereins keine Nachfolge eintritt, die der Nachfolge in den Nachlass entspricht, so hat die Beendigung auch keine Unterbrechung der Prozesse des rechtsfähigen Vereins zur Folge, sondern der Liquidationsverein tritt ohne weiteres in die Parteirolle des rechtsfähigen Vereins ein.[1]) Wer für die Nachfolge erbrechtliche Analogie annimmt, muss freilich zu anderen Resultaten kommen. Dass für die Zeit, während welcher aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen Liquidatoren nicht vorhanden sind, eine Unterbrechung des Verfahrens nach § 241 Z.-P.-O. eintritt, liegt auf der Hand. Da es nur Zweck des Liquidationsvereins ist, das zur Zeit der Auflösung des rechtsfähigen Vereins bestehende Vereinsvermögen zu liquidieren, so vermag er nicht neue Mitgliederbeiträge beizutreiben. Ebenso ist er nicht in der Lage, neue Mitglieder aufzunehmen, wie auch der Austritt von Vereinsmitgliedern unzulässig ist. Identität der Personen- und Vermögenseinheit mit denen des aufgelösten rechtsfähigen Vereins sind dem Liquidationsverein eben charakteristisch.[2]) Was die Statuten anlangt, so dürfte endlich im Gegensatz zu Riedel[3]) die Ansicht Hoelders[4]) die richtige sein, dass nämlich eine Statutenänderung beziehungsweise

---

[1]) Seuffert a. a. O. § 239 Anm. 8.
[2]) Riedel, B. G.-B. pag. 150.
[3]) Riedel pag. 154.
[4]) Hoelder, B. G.-B. § 48 Anm. 1.

-Ergänzung dem Liquidationsverein unmöglich ist, es folgt dies aus der Loewenfeld'schen Ansicht, wonach eben nur die Rechtsposition, die der aufgelöste Verein satzungsgemäss besass, dem Liquidationsverein vom Gesetzgeber übertragen wird: wer den Fortbestand des alten rechtsfähigen Vereins annimmt, mag freilich zu anderen Resultaten kommen.[1]) Dass die den Vereinszweck betreffenden Satzungsbestimmungen mit Eintritt der Liquidation hinfällig sind, ergibt sich schon aus dem Zweck des Liquidationsvereins, der eben einzig und allein sich mit der Liquidation zu befassen hat.

c) seine Organe.

Den Vorstand dieses Liquidationsvereins bilden der oder die Liquidatoren.[2])

α) die Liquidatoren.

In erster Linie kommen hierfür die in der Satzung bestimmten Personen in Betracht.[3])

a_1) die Bestellung.

Dies folgt aus der Bestimmung des § 48 Abs. 1 Satz 2 Halbs. 2, wonach für die Bestellung der Liquidatoren die für die Bestellung des Vorstandes geltenden Vorschriften massgebend sind, in Verbindung mit § 40, wonach das durch § 27 Abs. 1 der Mitgliederversammlung eingeräumte Recht der Bestellung des Vorstandes insoweit keine Anwendung findet, als die Satzung ein anderes bestimmt.

αα) die Bestellung kraft Willensäusserung des Vereins.

a_2) Die Bestellung kraft Satzungsbestimmung des aufgelöst. Vereins.

---

[1]) Da auch der Sitz und damit der Gerichtsstand des Vereins in den Statuten bestimmt sein muss, so kann auch der Liquidationsverein denselben nicht mehr ändern. Wo für Wirtschaftsvereine auf Grund des Art. 82 E. G. z. B. G.-B. die Landesgesetzgebung Bestimmung über den Sitz getroffen hat, unterliegen dieselben nicht einmal mehr der Autonomie des rechtsfähigen, um so weniger also der des Liquidationsvereins.

[2]) Obwohl das Gesetz nur von „Liquidatoren" spricht, wird doch ein einziger Liquidator genügen müssen, da ja auch ein Vorstandsmitglied ordnungsmässiger Vorstand sein kann (p. arg. ex. contr. § 26 Abs. 1 pag. 2). So auch Riedel a. a. O. pag. 151 Anm. Szkolny a. a. O. § 49 Anm. 2c.

[3]) So auch Schück a. a. O. pag. 43.

ααα) direkt.

Die Satzung kann nun direkt die Person des Liquidators bestimmen, sie kann aber auch diese Bestimmung einem Dritten[1]) überlassen. Dieser Dritte wird meistens ein Vereinsorgan sein, jedoch ist dies nicht notwendig. Die Satzungsbestimmung, die sich auch als Satzungsergänzung beziehungsweise -Aenderung darstellen kann, unterliegt den Vorschriften des § 33 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 und kann nach der Beendigung des rechtsfähigen Vereins nicht mehr getroffen werden, da ja von jenem Zeitpunkte ab Satzungsänderungen nicht mehr möglich sind. Der durch die Satzung zur Bestellung des Liquidators ermächtigte Dritte kann jedoch auch noch nach Beendigung des rechtsfähigen Vereins die Bestimmung treffen; dies wird sogar der gewöhnliche Fall sein.[1]) Durch die Satzung kann auch ferner angeordnet sein, dass nur ein Vereinsmitglied für das Amt eines Liquidators in Betracht kommen kann: ohne weiteres ist dies jedoch nicht anzunehmen. Ist die Mitgliederversammlung ermächtigt, so beschliesst sie, da es sich nur um Satzungsausführungen handelt, mit einfacher Stimmenmehrheit.

βββ) durch dazu ermächtigte Dritte.

ββ) die Bestellung kraft Gesetzes.

Wenn aber in der Satzung bezügliche Bestimmungen über die Bestellung des Liquidators nicht getroffen sind, so liegt die Liquidation dem Vorstande des aufgelösten rechtsfähigen Vereins ohne weiteres als Rechtspflicht ob, sofern er nicht kraft seines Vertrages mit dem Verein berechtigt ist, die Uebernahme des Amtes eines Liquidators abzulehnen.[2]) Eine unberechtigte Ablehnung würde ihn dem Verein gegenüber schadensersatzpflichtig machen. Er ist der „geborene“ Liquidator.[3]) Er bedarf im Gegensatz zu

a_2) der geborene Liquidator.

---

[1]) Abweichend von den bezüglichen Bestimmungen über Anfallsberechtigte.

[2]) Szkolny a. a. O. § 49 Anm. 2a.

[3]) Gareis a. a. O. § 48 Anm. 1a.

den angestellten Liquidatoren keiner besonderen Ernennung und hat, wenn er nicht ablehnungsberechtigt ist, sein Amt zu verwalten, bis der satzungsgemäss oder in Gemässheit des § 27 B. G.-B. anzustellende Liquidator seine Bestellung erhalten hat.

b_2) der durch das Gericht bestellte Liquidator.

Tritt endlich der geborene oder gekorene Liquidator sein Amt nicht an oder verzögert der satzungsgemäss zur Bestellung verpflichtete Dritte beziehungsweise die Mitgliederversammlung die Ernennung der Liquidatoren beziehungsweise sind die Liquidatoren nicht mehr in der vorgeschriebenen Anzahl vorhanden, so hat nach Analogie von § 29 das Amtsgericht, in dessen Bezirk der rechtsfähige Verein seinen Sitz hatte, in dringenden Fällen für die Zeit bis zur Hebung des Mangels auf Antrag eines Beteiligten den Liquidator zu bestellen. Zu dem Antrag ist jedes Vereinsmitglied, jeder Vereinsgläubiger und jeder Vereinsschuldner, der sein dringendes Interesse nachweist, legitimiert. Der Verein, und zwar nur dieser, nicht aber die einzelnen Vereinsmitglieder, ist jedoch berechtigt, die grundlose Aufzwingung von Liquidatoren durch das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde abzuwehren. Dies Recht wird man auch den durch die gerichtliche Bestellung neuer Liquidatoren aus ihrer Stellung verdrängten alten Liquidatoren nicht versagen dürfen.[1]) Da ferner diese gerichtsseitig ernannten Liquidatoren auch nur für so lange als bestellt anzusehen sind, bis der Mangel behoben ist, so liegt es auch in der Hand der Mitgliederversammlung, durch Bestellung eines anderen

[1]) Beschluss des Kammergerichtes vom 22. Dezember 1902 bei Mugdan und Falkmann a. a. O. Bd. VI pag. 345. Mit Rehbein a. a. O. pag. 56 muss man auch wohl annehmen, dass eine Bestellung durch das Gericht sich vernotwendigt, wenn die Funktion des Vorstandes als Liquidator infolge Auflösung aus öffentlich rechtlichen Gründen unzulässig ist.

Liquidators das Amt des gerichtsseitig bestellten zu beendigen.

b_1) die rechtliche Stellung gegenüber dem Liquidationsverein.

Aus der Vorschrift, dass die Liquidatoren die rechtliche Stellung des Vorstandes haben, folgt,[1]) dass dieselben den Liquidationsverein gerichtlich und aussergerichtlich, aktiv und passiv prinzipiell unbeschränkt vertreten. Es finden also auf sie die für gesetzliche Vertreter geltenden Vorschriften der Zivilprozessordnung Anwendung: sie haben Parteieide für den Verein zu leisten und können in Prozessen des Vereins als Zeugen nicht vernommen werden: dem Vereine gegenüber abzugebende Willenserklärungen sind ihnen gegenüber abzugeben, und zwar muss man trotz der Vorschrift des § 48 Abs. 3 wohl annehmen, dass § 28 Abs. 2 hier analog Anwendung findet, also die einem Liquidator gegenüber erfolgte Abgabe genügend ist. „Denn diese Bestimmung begründet nicht eine Zuständigkeit des Empfängers der Erklärung, sondern bedeutet, dass es ihrem Urheber zusteht, sie einer bestimmten Person gegenüber abzugeben.“ [2])

$\alpha\alpha$) die Vertretungsmacht.

a_2) im allgemeinen.

b_2) Beschränkungen derselben.

Die Vertretungsbefugnis und die Ermächtigung der Liquidatoren zur Prozessführung kann jedoch durch die Satzung des rechtsfähigen Vereins mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden. Da eine Satzungsänderung nach Eintritt der Liquidation nicht mehr möglich ist, so kann diese Beschränkung von jenem Zeitpunkte ab weder aufgehoben noch angeordnet werden. Dies ergibt sich auch aus § 76 p. arg. ex cont, denn wenn eine solche Anordnung dem Liquidationsverein möglich wäre, würde sie auch unter den anmeldungspflichtigen aufgeführt sein. So

---

[1]) § 48 Abs. 2 in Verbindung mit § 26.

[2]) Hoelder, B. G.-B. § 48 Anm. 2.

auch Rehbein;[1]) die abweichenden Ansichten Riedels[2]) und Hoelders[3]) erscheinen unrichtig, letztere geradezu mit seiner Ausführung, dass Satzungsänderungen der Liquidationsvereine unmöglich seien,[4]) in Widerspruch stehend. Die Vertretungsmacht der Liquidatoren ist aber insofern weiter als die des Vorstandes, als eine Beschränkung des Liquidators, die dessen — späterhin näher zu behandelnde — Aufgaben unmöglich machen würde, rechtlich unzulässig ist. Der Liquidator hat sie bei Gefahr seiner Haftung den Vereinsgläubigern gegenüber nicht zu befolgen und kann dies Recht im Wege der Klage gegen den Verein, dem zu diesem Zwecke ein besonderer Vertreter zu bestellen wäre, feststellen lassen. Beschränkter hinwiederum ist aber die Vertretungsmacht der Liquidatoren insofern, als sie ausser Stande sind, Geschäfte vorzunehmen, deren Natur dem Liquidationszweck widerspricht: sie haben eben nur so weit die rechtliche Stellung des Vorstandes, als sich „nicht aus dem Zwecke der Liquidation ein anderes ergibt.“[5])

ββ) die rechtliche Stellung nach innen.

Anlangend die Geschäftsführung des Liquidators so finden dem Liquidationsverein gegenüber — analog den Vorschriften des § 27 Abs. 3 —, die für den Auftrag geltenden Vorschriften der §§ 664 bis 670 B. G.-B. auf ihn entsprechende Anwendung. Es würde zu weit führen, hier genau auf alle bezüglichen Bestimmungen einzugehen, nur so viel ist hervorzuheben, dass die Mitgliederversammlung die Befugnis hat, „wie dem Vorstande, so auch dem Liquidator Anweisungen, Instruktionen zu erteilen, und er dem

---

[1]) A. a. O. pag. 56. Der Verfasser ist im übrigen auf die Vorschriften betreffend das Vereinsregister nicht eingegangen.

[2]) Riedel a. a. O. pag. 154.

[3]) Hoelder, B. G.-B. § 48 Anm. 2.

[4]) Hoelder, B. G.-B. § 48 Anm. 1.

[5]) § 49 Abs. 2 B. G.-B.

Verein gegenüber unbedingt an diese Instruktionen gebunden ist,“[1]) soweit sie sich im Rahmen des Liquidationszweckes halten und nicht den dem Liquidator in §§ 49—52 gestellten Aufgaben entgegentreten: „Dahin gehende Instruktionen hat er — bei Gefahr eigener Haftung den Gläubigern gegenüber — nicht zu befolgen. Die bez. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind rechtsungültig.“[2])

c_1) die Widerruflichkeit der Bestellung.

Ein Recht auf Durchführung der Liquidation haben die Liquidatoren nicht, ihr Auftrag kann stets widerrufen werden unbeschadet ihres Anspruches auf die vertragsmässige Vergütung.

αα) im allgemeinen.

Der Widerruf erfolgt, sofern nicht in der Satzung ein anderes bestimmt ist, durch denjenigen, von welchem die Bestellung erfolgt ist.[3])

ββ) die Beschränkungen derselben.

Diese Bestimmung ist insoweit zwingenden Rechtes, als die Widerruflichkeit durch die Satzung auf den Fall beschränkt werden kann, dass ein wichtiger Grund für den Widerruf vorliegt. Da nach Eintritt der Liquidation Satzungsergänzungen beziehungsweise -Aenderungen unmöglich sind, so kann von diesem Zeitpunkt an eine solche Beschränkung nicht mehr beschlossen beziehungsweise eine in der Satzung vorgeschriebene nicht mehr aufgehoben werden.

d_1) Beschlussfassung der Liquidatoren.

Was die Beschlussfassung der Liquidatoren anlangt, so ist für ihre Beschlüsse — abweichend von denen des Verstandes — Uebereinstimmung aller erforderlich sofern nicht ein Anderes bestimmt ist.[4]) Einhelligkeitsprinzip. Eine solche abweichende Bestimmung kann die Satzung des rechtsfähigen Vereins, aber auch die Mitgliederversammlung des Liquidationsvereins treffen; letzteres ergiebt sich aus dem § 76,

---

[1]) Riedel, a. a. O. p. 152. Anm.
[2]) Riedel, a. a. O. p. 152 Anm.
[3]) Planck, a. a. O. § 27, Anm. 3.
[4]) § 48 Abs. 3 B. G.-B.

der die Eintragungen ins Vereinsregister während der Liquidation behandelt. Dort ist nämlich diese bezügliche Bestimmung eintragungspflichtig gemacht worden.[1]) Das Einhelligkeitsprinzip ist aus dem Grunde angeordnet worden, weil der Verein auf dem Wege zur Vernichtung besonders sicher gehen soll.[2]) Auch ohne eine bezügliche abweichende Bestimmung ist jedoch ein Liquidator nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und dem Verein betrifft. Es ergibt sich dies aus der Analogie mit der rechtlichen Stellung des Vorstandes.

e_1) die Aufgaben der Liquidatoren.

Die Aufgabe, die die Liquidatoren zu erfüllen haben, hat der Gesetzgeber in den § 49—52 besonders bestimmt. Darnach haben sie das Vereinsvermögen liquide zu stellen, die Vereinsgläubiger zu befriedigen und den Ueberschuss den Anfallsberechtigten auszuantworten.

$\alpha\alpha$) im Falle der Zulänglichkeit des Vermögens.

a_2) die Liquidestellung des Vereinsvermögens.

Zur Liquidestellung sind vorerst die laufenden Geschäfte zu beendigen, d. h. zur ordnungsmässigen Erledigung zu bringen, so dass z. B. „schwebende Prozesse weiter aber nicht zu vorzeitigem Ende zu führen sind.“ [3]) Dies ist nun nicht etwa so zu verstehen, als ob jede geschäftliche Abmachung des rechtsfähigen Vereins ihrem vereinbarten Ziele zugeführt werden müsste, es wird dem Liquidator vielmehr auch freistehen, eine „die Notwendigkeit

$\alpha\alpha\alpha$) die Beendigung der laufenden Geschäfte.

a_3) im allgemeinen.

---

[1]) Abgesehen von diesen die Eintragungen ins Vereinsregister betreffenden Bestimmungen kümmert sich der Staat nicht um die Durchführung der Liquidation: Das Interesse der Beteiligten ist vornehmlich die treibende Kraft bei derselben. Die Vorschriften über die Haftung den Gläubigern gegenüber geben auch diesen einen weitgehenden Einfluss auf den Gang der Liquidation.

[2]) Leonhard, a. a. O. p. 142.

[3]) Szkolny, a. a. O. § 49, Anm. 3a.

ihrer Ausführung aufhebende Vereinbarung mit der anderen Partei zu treffen.“ [1])

b_3) Eingehung neuer Geschäfte.

Umgekehrt hat der Gesetzgeber aber auch den Liquidatoren ausdrücklich das Recht eingeräumt,[2]) zur Beendigung schwebender Geschäfte neue Geschäfte einzugehen. Diese Bestimmung ist so aufzufassen, dass neue Geschäfte, sogenannte Abwickelungsgeschäfte, nicht nur dann abgeschlossen werden dürfen, wenn sie das schwebende Geschäft gänzlich in Erledigung bringen, sondern, dass es den Liquidatoren auch freisteht, das schwebende Geschäft teilweise ohne Eingehung neuer Geschäfte zu beendigen, ja auch teilweise aufzuheben und nur zum Teil durch ein Abwickelungsgeschäft zur Erledigung zu bringen.[3]) Meinungsverschiedenheit herrscht hinsichtlich der Beweislast bezüglich der Abwickelungsgeschäfte. Während Meissner[4]), Szkolny[5]), Schück[6]) und Neumann[7]) annehmen, dass Ansprüche aus einem neuen Geschäfte dem Vereine gegenüber nur herleiten könne, wer nachweist, dass es zur Beendigung eines schwebenden Geschäftes bestimmt gewesen, und sich bei dieser Annahme auf einige höchstrichterliche Entscheidungen über die handelsrechtliche Liquidation stützen, legen Planck[8]), Rehbein[9]) und Steinbach[10]) den Beweis, dass ein Abwickelungsgeschäft nicht vorliege und dem Gegenkontrahenten dies bekannt gewesen sei oder bekannt sein musste, in allen Fällen dem Verein auf. Letzterer Ansicht ist der Vorzug

[1]) Hoelder B. G.-B. § 49, Anm. 1a.
[2]) § 49 Abs. 2 B. G.-B.
[3]) So auch Meisner a. a. O § 49, Anm. 3.
[4]) a. a. O. § 49, Anm. 2.
[5]) a. a. O. § 49, Anm 3 f.
[6]) a. a. O. § p. 48.
[7]) a. a. O. § 49, Anm. 2.
[8]) a. a. O. § 49, Anm. 1.
[9]) a. a. O. p. 57.
[10]) a. a. O. p. 38.

zu geben, denn eine solche Regelung der Beweislast liegt — wie Planck[1]) des Näheren ausführt — nicht nur in dem Interesse der Liquidation — würden doch im anderen Falle bei der Schwierigkeit des Beweises sich kaum Personen finden, die sich auf Abwickelungsgeschäfte mit einem Liquidationsvereine einlassen möchten — sondern entspricht auch dem Wortlaute des Gesetzes.

ββ) die Einziehung der Forderungen.

Zur Liquidestellung des Vereinsvermögens ist den Liquidatoren ferner die Einziehung der Forderungen vorgeschrieben. Da das Eintreten des Vereins in Liquidation auf den Charakter der Forderungen einflusslos ist, so werden gestundete oder befristete Forderungen nicht durch die Liquidation fällig. Bezüglich dieser sowie der schwer einziehbaren oder ungewissen Forderungen wird es ins pflichtgemässe Ermessen der Liquidatoren zu stellen sein, dieselben im Interesse einer schnellen Durchführung der Liquidation durch Annahme an Zahlungsstatt, Zession oder Vergleich zu erledigen und werden diese Erledigungsarten noch durch den Begriff „einziehen" gedeckt Hervorgehoben soll endlich noch werden, dass auch fällige Vereinsbeiträge zu den Vereinsforderungen gehören: dass die Liquidatoren jedoch ausser Stande sind, neue Vereinsbeiträge beizutreiben, ist schon bemerkt worden.

γγγ) die Versilberung des übrigen Vermögens.

Zum Dritten gehört zur Liquidestellung des Vereinsvermögens die Umsetzung des übrigen Vermögens in Geld. Der Liquidator hat die vorteilhafteste Art der Versilberung zu wählen und hat aus dieser Erwägung bald die Vermögensstücke[2]) einzeln, bald in Bausch und Bogen, bald im Wege des freihändigen, bald des öffentlichen Ver-

[1]) a. a. O. § 49, Anm. 1.

[2]) Ausser Immobilien und Mobilien können auf diese Art auch Forderungen versilbert werden.

kaufes in Geld umzusetzen, selbst die Mitübertragung des Vereinsnamens wird man ihr nicht versagen dürfen.[1])

Anm. Die Gestattung der Abstandnahme von der Einziehung und Versilberung.

Die Einziehung der Forderungen, sowie die Umsetzung des übrigen Vermögens in Geld darf jedoch, laut gesetzlicher Vorschrift[2]) unterbleiben, soweit diese Massregeln nicht zur Befriedigung der Gläubiger oder zur Verteilung des Ueberschusses unter die Anfallsberechtigten erforderlich sind. „Zu dieser Vorschrift", so bemerken die Protokolle[3]), „führte die Erwägung, dass es insbesondere beim Anfall des Vermögens an eine öffentliche Stiftung oder Anstalt angemessen sein könne, das nach Befriedigung der Gläubiger verbleibende Vermögen den Anfallberechtigten in natura zukommen zu lassen; die Liquidatoren haben daher zur Einziehung der Forderung und zur Umsetzung des übrigen Vermögens in Geld nur insoweit verpflichtet zu ein, als diese Geschäfte zur Befriedigung der Gläubiger erforderlich sind oder zur zweckmässigen Verteilung unter die Anfallberechtigten nach dem Ermessen der Liquidatoren für erforderlich erachtet werden. Eine Vorschrift, welche die Liquidatoren in letzter Hinsicht verpflichtet, Anträgen und Weisungen der Anfallsberechtigten Folge zu leisten, erachtete man aber nicht für rätlich." Dass nicht aber die Liquidatoren im Falle, dass die Vereinsmitglieder die Anfallsberechtigten sein sollten, gehalten sein dürften, den bezüglichen Weisungen der Mitgliederversammlung Folge zu leisten, dürfte kaum zweifelhaft sein.

b_2) die Befriedigung der Vereinsgläubiger.

Nach Liquidestellung des Vereinsvermögens hat der Liquidator die Vereinsgläubiger zu befriedigen.

---

[1]) So auch Schück, a. a. O. p. 33 und Szkolny, a. a. O. § 49, Anm. 3c.

[2]) § 49 Abs. 1 S. 3 B. G.-B.

[3]) Protokolle Bd. I pag. 549.

Zu diesem Zwecke muss er die Beendigung des Vereins öffentlich bekannt machen.

ααα) Ermittelung der Vereinsgläubiger.

In der Bekanntmachung sind die Gläubiger generell zur Anmeldung ihrer Ansprüche aufzufordern, während an bekannte Gläubiger die Aufforderung durch besondere Mitteilung der Liquidatoren zu ergehen hat. Die Bekanntmachung erfolgt durch das in der Satzung für Veröffentlichungen bestimmte Blatt, in Ermangelung eines solchen durch dasjenige Blatt, welches für Bekanntmachungen des Amtsgerichtes bestimmt ist, in dessen Bezirk der Verein seinen Sitz hatte. Die Bekanntmachung gilt mit dem Ablauf des zweiten Tages nach der Einrückung oder der ersten Einrückung als bewirkt,[1]) d. h. jedermann hat sie gegen sich gelten zu lassen.[2]) Da diese Anmeldung nur zu Gunsten der Gläubiger vorgeschrieben ist, so kann sie aber nie den Erfolg der Präklusion des Gläubigers mit sich führen.[3]) Der Liquidator muss sich nun schlüssig werden, ob er die angemeldeten Forderungen anerkennen oder bestreiten will. Geschieht ersteres und ist die Forderung fällig, so sind die Gläubiger durch Leistung zu befriedigen.

a_3) durch öffentliche Aufforderung.

b_3) durch besondere Mitteilung.

Da jedoch die Liquidation weder ein Fälligwerden der Ansprüche bewirkt, noch sonst etwas an den Rechten und Pflichten der Parteien ändert, so wird häufig der Fall eintreten, dass noch nicht fällige Forderungen angemeldet werden. Hier und in dem Falle, dass eine Verbindlichkeit streitig ist — sei es, dass der Liquidator sie schon als solche vom aufgelösten rechtsfähigen Verein übernommen, sei es, dass erst er sie bestritten hat, — gestattet das Gesetz[4]) im Interesse möglichst baldiger Ausantwortung an

βββ) Surrogate der Befriedigung den Anfallsberechtigten gegenüber.

[1]) § 50 B. G.-B.
[2]) v. Bose, Vereinsrecht, pag. 48.
[3]) Magdun, Materialien, Bd. 1 pag. 636.
[4]) § 52 Abs. 2 B. G.-B.

die Anfallsberechtigten, die vor Befriedigung der Gläubiger nicht geschehen darf, dass an Stelle der Befriedigung der Gläubiger Sicherheitsleistung trete. Die Sicherheitsleistung hat nach § 232—240 zu geschehen, wobei zu bemerken ist, dass auch für die bis zum eventuellen Fälligkeitstermin laufenden Zinsen Sicherheit zu leisten ist.

a$_3$) Sicherheitsleistung.

b$_3$) Hinterlegung.

Meldet sich ein bekannter Gläubiger trotz einer an ihn in Gemässheit des § 50 Abs. 2 ergangenen Mitteilung nicht, so tritt aus demselben Grunde, wie bei der Sicherheitsleistung, an Stelle der Leistung des geschuldeten Betrages Hinterlegung für den Gläubiger[1]) beziehungsweise wenn die Berechtigung zu derselben nicht vorhanden ist, z. B. wegen der Beschaffenheit der geschuldeten Sache, ebenfalls Sicherheitsleistung. Dem Nichtmelden ist gleichzusetzen der Fall, dass der Liquidator trotz Kenntnis des geschuldeten Betrages sich in einer nicht auf Fahrlässigkeit beruhenden Unkenntnis über die Person des Gläubigers befindet — sei es, dass derselbe sich nicht oder nicht gehörig legitimiert, — oder dass der Letztere in Annahmeverzug geraten ist (sei es, dass er beim Vorliegen einer Bringschuld die Annahme verweigert, sei es, dass er das auf Grund einer Holschuld zu fordernde nicht abgeholt hat). Für die Hinterlegung normieren die Vorschriften der §§ 372 ff. Zu den Bestimmungen des § 52 ist noch hervorzuheben, dass Hinterlegung, wie Sicherheitsleistung nur in dem Sinne der Befriedigung gleichstehen, dass wenn sie erfolgt sind, der Ueberschuss des Vereinsvermögens den Anfallsberechtigten von dem Liquidator ausgeantwortet werden kann, ohne dass er sich schadensersatzpflichtig macht. Dem betreffenden Gläubiger gegenüber ist Sicherheitsleistung niemals Leistung, Hinterlegung nur, wenn der Liquidator der

[1]) § 52 Abs. 1 B. G.-B.

Hinterlegungsstelle erklärt, dass er auf das Recht zur Rücknahme verzichte.[1]) Liegen die Fälle des § 52 vor, so sind übrigens die Liquidatoren bei Gefahr eigener Haftung zur Hinterlegung beziehungsweise Sicherheitsleistung verpflichtet.[2])

γγγ) das Sperrjahr.

Für die unbekannten Gläubiger endlich sorgt der Gesetzgeber dadurch, dass er bestimmt, dass das Vermögen den Anfallsberechtigten nicht vor dem Ablauf eines Jahres (des sogenannten Sperrjahres) nach der Bekanntmachuug der Beendigung des Vereins ausgeantwortet werden darf.[3]) Dies Sperrjahr bestimmt keine Ausschlussfrist.[4]) Gläubiger, die sich nach Ablauf des Sperrjahres aber vor Ausantwortung des Vermögens melden, trifft kein Rechtsnachteil,[5]) Nichtinnehalten desselben durch die Liquidatoren wird aber immer ohne weiteres Verschulden der Letzteren involvieren, so dass ihnen die Exkulpation obliegt.[6])

c_2) die Ausantwortung des Ueberschusses an die Anfallsberechtigten.

Als letzte Aufgabe der Liquidation liegt den Liquidatoren die Ausantwortung des nach Befriedigung beziehungsweise der dieser gleichzustellende Sicherheitsleistung oder Hinterlegung verbleibenden Vermögens an die Anfallsberechtigten ob.[7]) Der früheste Termin, in dem die Ausantwortung erfolgen kann, ist nach Ablauf des Sperrjahres.

ααα) bei Personeneinheit.

Ist nur eine (physische oder juristische) Person anfallsberechtigt, so regelt sich der Anfall in der Art,

---

[1]) § 378 in Verb. mit § 376 Abs. 2 Nr. 1.

[2]) So auch Mugdan, Materialien, Bd. 1 pag. 417. v. Bose a. a. O. pag. 49.

[3]) § 51 B. G.-B.

[4]) So auch Mugdan, Materialien, Bd. 1 pag. 416.

[5]) Wie es um die Ansprüshe der sich erst nach Ausantwortung meldenden Gläubiger steht, wird späterhin erörtert werden.

[6]) Szkolny, § 51 Anm. 2.

[7]) Ist ein Ueberschuss nicht vorhanden, so ist die Tätigkeit der Liquidatoren mit der Befriedigung der Vereinsgläubiger beendet.

dass der Liquidator ihr Geld oder andere bewegliche Sachen zu übergeben, unbewegliche Sachen auf sie aufzulassen, Forderungen ihr aber zu zedieren hat. Es folgt dies aus der Ablehnung der Universalsukzession und der Statuierung eines obligatorischen Anspruches für den Fall des Anfalls des § 47.

ββ) bei Personenmehrheit.

Sind aber mehrere Anfallsberechtigte vorhanden, so ist bestritten, ob der Liquidator das Vermögen unter die einzelnen Anfallsberechtigten zu verteilen oder es nur der Gesamtheit derselben zu übertragen hat, die dann für Verteilung sorgen mag. Ersteres ist die Ansicht von Eck[1]) letzteres vertritt Rehbein.[2]) Letzterer Ansicht ist der Vorzug zu geben, denn es ist nicht einzusehen, weswegen sonst „ausantworten" und „Verteilung" in § 49 sich gegenübergestellt sein sollten. Dass die Anfallsberechtigten mit der Verteilung den Liquidator betrauen können, dass dies sogar ohne besondere Bestimmung vielfach in dem Falle anzunehmen sein wird, wenn die Vereinsmitglieder die Anfallsberechtigten sind, ist eine Sache für sich. Die Liquidatoren handeln dann nicht als solche, sondern als einfache Beauftragte der Anfallsberechtigten: eine Ablehnung des Auftrages oder Weigerung, die Verteilung vorzunehmen, würde kein Rücktritt von der Liquidation, auch kein wichtiger Grund zum Widerruf der Bestellung im Sinne des § 27 Abs. 2 (§ 48 Abs. 2) sein.

3β) im Falle der Ueberschuldung.

Diese Aufgaben hat der Liquidator jedoch nur für den Fall, dass das Vereinsvermögen zur Befriedigung der Vereinsgläubiger ausreicht. Ist dies nicht der Fall, sondern liegt Ueberschuldung vor, so hat der Liquidator unverzüglich die Eröffnung des Konkurses zu beantragen.[3]) Stellt von mehreren

---

[1]) a. a. O. pag. 67.
[2]) a. a. O. pag. 58.
[3]) § 48 Abs. 2 in Verb. mit § 42 Abs. 2.

Liquidatoren nur einer den Antrag, so hat das Gericht die übrigen in Gemässheit des § 105 Abs. 2 und 3 K.-O. zu hören.[1])

Anm. Die Betätigung des Liquidationsvereins im Konkurse.

Während des Konkurses wird die Betätigung des Liquidationsvereins, abgesehen von den für die Fälle der §§ 109, 173 ff., 202 K.-O. sich etwa vernotwendigenden Entschliessungen desselben, durch den Konkursverwalter ausgeschlossen, um aber in den Fällen der Aufhebung des Eröffnungsbeschlusses (§ 116 K.-O.), des Zustandekommens eines Zwangsvergleiches (§ 173 ff. K.-O.) beziehungsweise der Einstellung des Verfahrens (§ 202 ff. K.-O.) oder, wenn nach Aufhebung des Konkursverfahrens noch ausnahmsweise Vermögen übrig bleibt, ihren Fortgang zu nehmen.[2])

f$_1$) die Haftung der Liquidatoren gegenüber

Was nun die Haftung der Liquidatoren anlangt, so ist hier zu unterscheiden ihre Haftung dem Liquidationsverein und die den Gläubigern gegenüber.

αα) dem Liquidationsverein.

Wie schon bemerkt, haftet der Liquidator dem Liquidationsverein, dessen Mitgliederversammlung sich im Rahmen ihrer Machtbefugnisse hält beziehungsweise dem vom aufgelösten rechtsfähigen Verein bezügliche zulässige Satzungsbestimmungen überkommen sind, wie einem Auftraggeber.[3]) „Es kann also die Notwendigkeit beziehungsweise Zweckmässigkeit der Massregeln der Liquidatoren nur in deren Verhältnis zum Verein in Betracht kommen; ein ihnen dabei zur Last fallendes Verschulden kann sie dem Verein gegenüber schadensersatzpflichtig machen (§ 278), auch zum Widerruf ihrer Bestellung führen.“[4]) Es würde zu weit führen, auf die einzelnen bezüglichen Bestimmungen hier einzugehen; hervorzuheben ist

[1]) Hachenburg a. a. O. pag. 312.
[2]) So auch Riedel a. a. O. pag. 156.
[3]) § 48 Abs. 2 in Verb. mit § 27 Abs. 3.
[4]) Meisner, B. G.-B. Allgem. Teil § 49 Anm. 2.

nur, dass es der Liquidationsverein als solcher ist, dem der Liquidator haftet: den einzelnen Vereinsmitgliedern,[1]) sowie den Anfallsberechtigten gegenüber besteht für ihn keine Haftung. So auch die übereinstimmende Ansicht der Literatur.[2]) Die abweichende Ansicht von Schück[3]) wird späterhin behandelt werden. Nach aussen, d. h. jedem Dritten gegenüber, wozu auch in erster Linie die Vereinsgläubiger[4]) und die Anfallsberechtigten gehören, ist der Liquidationsverein für den Schaden verantwortlich, den der Liquidator durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadenersatze verpflichtende Handlung verursacht.[5]) Den Vereinsgläubigern gegenüber ist ein Schade natürlich nur dann entstanden, wenn sie volle Befriedigung ihrer Forderungen nicht erlangt haben, die Anfallsberechtigten dagegen haben diesen Anspruch immer, wenn dem Liquidationsverein Schadensersatzanspruch analog § 27 Abs. 3 gegen die Liquidatoren zusteht. Letzterer Anspruch gehört nämlich zum Vereinsvermögen und die Anfallsberechtigten haben ja einen Anspruch gegen den Verein[6]) auf Ausantwortung des Ueberschusses des Vereinsvermögens.

Es steht auch jedem interessierten Dritten nichts im Wege, die Regressansprüche des Vereins gegen die Liquidatoren pfänden und sich wegen seiner Ansprüche gegen den Verein überweisen zu lassen.[7]) Hiernach erledigt sich auch die Ansicht von Schück,[8])

---

[1]) So auch Mugdan, Materialien, Bd. I pag. 416.

[2]) U. A.: Kuhlenbeck a. a. O. pag. 235; Rehbein a. a. O. pag. 56; Matthiass a. a. O. pag. 110; Meurer a. a. O. pag. 315; Neumann a. a. O. pag. 48 Anm. 3.

[3]) A. a. O. pag. 46.

[4]) So auch Mugdan, Materialien, Bd. I pag. 417.

[5]) § 48 Abs. 2 in Verb. mit § 31.

[6]) Warum gegen diesen, wird sich später zeigen.

[7]) So auch Meisner a. a. O. § 53 Anm. 2.

[8]) A. a. O. pag. 46.

dass auch während der Liquidation ein Mitglied des Liquidationsvereins dann als klageberechtigt zu erachten sei, wenn der Verein die Klage gegen die Liquidatoren unter Umständen ablehnt, wo er sie erheben müsste, z. B. wegen freundschaftlicher Beziehungen oder bestochen von dem unehrlichen Liquidator. Das Vereinsmitglied kann aber hier nur dann ein Interesse an der Haftung der Liquidatoren haben, wenn es Anfallsberechtigter ist. Es kann in diesem Falle aber seinen Anspruch direkt gegen den Verein geltend machen und den Regressanspruch des letzteren pfänden und sich überweisen lassen. Ist es aber nicht Anfallsberechtigter, so kann ihm auch das Schicksal des Vereinsvermögens gleichgültig sein, da das Vereinsvermögen das einzige Haftobjekt für die Gläubiger und Anfallsberechtigten bildet, das Mitglied persönlich aber nicht haftet.

ββ) den Vereinsgläubigern.

Während so also prinzipiell der Liquidationsverein für die Verrichtungen der Liquidatoren haftet, hat das Gesetz eine Reihe bestimmter Verpflichtungen bezeichnet, deren Verletzung sie persönlicher Haftung den Vereinsgläubigern gegenüber aussetzt.[1])

Persönlich und gesamtschuldnerisch den Gläubigern zum Schadensersatz verpflichtet sind die Liquidatoren, wenn sie die Vorschriften über die unverzügliche Eröffnung des Konkurses im Falle der Ueberschuldung, über die Bekanntmachung der Beendigung des rechtsfähigen Vereins, Aufforderung der Gläubiger zur Anmeldung ihrer Forderungen, das Sperrjahr und die Hinterlegung oder Sicherheitsleistung verletzen, oder den Anfallsberechtigten vor der Befriedigung der Gläubiger (bezw. der Hinterlegung oder Sicherheitsleistung) Vermögen ausantworten. Die persönliche

[1]) Aus der ausdrücklichen Hervorhebung dieser Haftung der Liquidatoren folgt, dass alle Nichtvereinsgläubiger, in specie die Anfallsberechtigten sich mit ihren Ansprüchen an den Liquidationsverein und nicht an die Liquidatoren zu halten haben.

Haftung ist nur unter dem Gesichtspunkte der unerlaubten Handlung gerechtfertigt[1]) und setzt Verschulden voraus und zwar genügt jedes Verschulden.[2]) Ein Verschulden wird regelmässig mit objektiver Uebertretung der zum Schutze der Gläubiger bestimmten Vorschriften der §§ 42 Abs. 2, 50—52 zusammentreffen, den Liquidatoren muss daher dann die Exkulpation überlassen bleiben.[3]) Die Höhe des Schadens haben die Gläubiger nachzuweisen; ein solcher ist vorhanden, wenn ihre Forderung gar nicht oder nur zum Teil Befriedigung gefunden hat.

β) die Mitgliederversammlung des Liquidationsvereins.

Trotz der Liquidatoren bleibt Hauptorgan des Liquidationsvereins die Mitgliederversammlung. Die die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung des rechtsfähigen Vereins, sowie ihre Berufung regelnden §§ 32, 34, 36 und 37 kommen analog zur Anwendung. Was ihre Zuständigkeit anlangt, so ist schon bemerkt, dass die Satzung sowie Angelegenheiten, die über den Rahmen der Liquidation hinausgehen oder den Anfall betreffen, ihrem Einflusse entzogen sind, wie sie auch unfähig ist, den Liquidator hinsichtlich der Vorschriften, für deren Erfüllung er den Gläubigern persönlich haftet, zu beschränken. Im Uebrigen aber liegen alle die Bestellung und Absetzung der Liquidatoren betreffenden Angelegenheiten, die Modifikation ihrer Beschlussfassung, die Art und Weise der Ausführung der zur Realisierung sich vernotwendigenden Handlungen der Liquidatoren (z. B. Versilberung durch freihändigen oder öffentlichen Verkauf, Veräusserung im einzelnen oder in Bausch und Bogen, Abschliessung eines Vergleiches, Einlegung von Rechtsmitteln und dergl. mehr), auch die für

[1]) Mugdan, Materialien pag. 417.
[2]) Meurer a. a. O. pag. 314.
[3]) Szkolny a. a. O. § 53 Anm. 2B.

den Fall des Konkurses sich vernotwendigenden Beschlüsse in ihrer Hand.

γ) weitere Organe desselben.

Neben der Mitgliederversammlung haben nun auch sehr wohl noch andere Vereinsorgane im Liquidationsverein Platz, denen besondere Aufgaben, wie die Bestellung der Liquidatoren, Revision der Rechnungen, Entgegennahme der Schlussrechnung des Liquidators, Entlastung desselben und dergl. obliegen können.

d) die Beendigung des Liquidationsvereins.

α) im allgemeinen.

Wie die Entstehung des Vereins ipso iure mit Beendigung des rechtsfähigen Vereins erfolgt, so erlischt derselbe ipso iure mit der Erreichung seines Zweckes. Aber nur wenn der Zweck völlig erreicht ist, hat der Liquidationsverein seine Endschaft erlangt.

β) besondere Fälle.

Wenn man sich dies vor Augen hält, erledigen sich eine Reihe von Kontroversen sehr einfach.

a_1) nach Ausantwortung findet sich noch Vermögen an.

Wenn sich nach Ausantwortung des Vermögens an die Anfallsberechtigten noch weiteres Vermögen findet (der Hauptfall wird sein, dass für die Erfüllung einer streitigen Verbindlichkeit durch Hinterlegung Sicherheit geleistet und nach Ausantwortung des Vermögens der über das Bestehen dieser Verbindlichkeiten geführte Prozess zu Gunsten des Liquidationsvereins ausgefallen ist), so haben die Anfallsberechtigten auf dies Vermögen einen obligatorischen Anspruch gegen den daher noch bestehenden Liquidationsverein, welch letzterer erst nach Erfüllung dieses Anspruchs erlischt. Aus derselben Erwägung erledigt sich auch der bei Schück[1]) beregte Fall, dass Handlungen der Liquidatoren, welche sie dem Verein gegenüber ersatzpflichtig machen würden, erst nach Beendigung der Liquidation ans Licht kommen. In diesem Falle bildet der Ersatzanspruch des Vereins gegen die Liquidatoren ein noch nicht den Anfallsberechtigten ausgeantwortetes Vereinsvermögensstück,

[1]) a. a. O. p. 46.

dass dieselben gegen den daher noch bestehenden Liquidationsverein einklagen, worauf sie den Anspruch des letzteren gegen die Liquidatoren pfänden und sich überweisen lassen können.

b_1) nach Ausantwortung melden sich Gläubiger.

Gerade so liegt der Fall, wenn nach Ausantwortung des Ueberschusses des Vereinsvermögens an die Anfallsberechtigten sich noch Gläubiger melden. Da das Sperrjahr keine Ausschlussfrist bedeutet und durch die Liquidation keine Aenderung in den Rechten der Gläubiger eingetreten ist, so steht dem Gläubiger nichts im Wege, seine Forderung nach Ausantwortung des Vermögens noch geltend zu machen und zwar kann er dieselbe, vorausgesetzt, dass der Liquidator seine sämtlichen, ihm im Interesse der Gläubiger auferlegten Pflichten erfüllt hat, allein gegen den Liquidationsverein richten, da derselbe erst beendet sein würde, wenn nach Befriedigung sämtlicher Gläubiger der Ueberschuss des Vereinsvermögens den Anfallsberechtigten ausgeantwortet ist, daher in diesem Falle noch fortbesteht. Sollten die berufenen Vertreter des Vereins, die früheren Liquidatoren, bereits verstorben oder nicht mehr auffindbar sein und bestellt auch der Verein nicht neue, so wären solche gerichtsseitig zu bestellen. Dem Verein ist in diesem Falle nun ein Anspruch gegen den Anfallsberechtigten auf Grund der ungerechtfertigten Bereicherung erwachsen, da der Anfallsberechtigte nur einen Anspruch auf Ausantwortung des nach Berichtigung sämtlicher Vereinsschulden übrig bleibenden Vermögens, also ohne rechtlichen Grund mehr erhalten hat, als ihm zukommt. Diesen Anspruch kann der Gläubiger pfänden und sich überweisen lassen. Ein direkter Anspruch aus dem Schuldgrunde steht dem Gläubiger jedoch gegen den Anfallsberechtigten nicht zu, weil ersterer nicht Universalsukzessor des Vereins also auch nicht in seine rechtliche Position eingetreten ist, und ein direkter Bereicherungsanspruch liegt nicht vor, weil der An-

fallsberechtigte auf Kosten des Vereins, nicht aber des Gläubigers etwas erlangt hat.[1]) Haben jedoch die Anfallsberechtigten nach Befriedigung der Gläubiger nichts mehr erhalten, so fällt der Gläubiger, wenn er nicht die Liquidatoren aus § 53 in Verbindung mit § 42 Abs. 2 haftbar machen kann, mit seiner Forderung aus, denn der Verein haftet nur mit dem Vereinsvermögen, und dieses ist ja nicht mehr vorhanden und die befriedigten Gläubiger sind nicht ungerechtfertigt bereichert.

[1]) So auch Planck a. a. O. § 53 Anm. 2 und 3.

III. Schluss.

Zum Schluss soll noch bemerkt werden, dass diese[1]) Regelung des Verbleibs des Vermögens eines aufgelösten rechtsfähigen Vereins nach überwiegender Ansicht[2]) auch dann Platz greift, wenn der über das Vermögen eines rechtsfähigen Vereins eröffnete Konkurs nach § 190 K. O. aufgehoben oder nach § 202 ff. K. O. eingestellt wird.[3])

Wenn in der Literatur in diesen Fällen nur von Liquidation des Vereins die Rede ist, so beruht dies offenbar auf Ungenauigkeit im Ausdruck, da nicht einzusehen ist, weswegen nicht auch der Fiskus gegebenen Falls hier in Betracht kommen sollte.

In einem Beschlusse des Königl. Kammergerichts vom 2. Dezember 1901[4]) wird endlich ausgeführt, dass für die Gesellschaft mit beschränkter Haftung diese Vorschriften subsidiär Anwendung finden.

---

[1]) vide §§ 45—53 B. G.-B.

[2]) Leonhard a. a. O. pag 137; Riedel a. a. O. pag. 136; Kuhlenbeck a. a. O. pag. 227; Schück a. a. O. pag. 20; A. M. Zitelmann a. a. O. p. 66

[3]) Eine Erörterung darüber, wie die Befriedigung der Gläubiger in den Fällen des § 107 bezw. § 204 K. O. zu erfolgen hat, würde zu weit führen.

[4]) Mugdan und Falkmann a. a. O. Bd. IV pag. 256 ff.